



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

GZ 601.459/002-V/1/2002

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. ++43-1-531 15 0

DVR: 0000019

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

I.

Ich beehre mich, in der Anlage die Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes für die Jahre 1999 und 2000 dem Nationalrat gemäß § 28b des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

II.

Diese Tätigkeitsberichte wurden der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2001 zur Kenntnis gebracht.

III.

Die vorliegenden Berichte des Verwaltungsgerichtshofes weisen wie schon in den vorhergehenden Jahren auf seine notorische Überbelastung sowie die damit verbundene hohe Zahl der unerledigten Beschwerdefälle und Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer hin.

Im Jahr 1999 war bei den neu eingelangten Beschwerden ein geringfügiger Rückgang, bei den Erledigungen ein geringfügiger Anstieg im Verhältnis zu 1998 festzustellen. Auch im Jahr 2000 war die Zahl der neu angefallenen Beschwerdefälle (um 10 %) geringer als im Jahr davor; gleichzeitig ging jedoch im Vergleich zum Jahr 1999 die Gesamtzahl der Erledigungen signifikant zurück, was auf das Auslaufen der Übergangsbestimmungen des „Fremdenrechtspaketes 1997“ und die damit verbundene Reduktion der Anzahl jener Fälle, die mit Formalerledigungen

abgeschlossen werden konnten, zurückzuführen ist. Wenngleich in den beiden Berichtsjahren die Zahl der anhängig verbliebenen Beschwerdefälle um 28,8 % (1999) und um 5,7 % (2000) vermindert werden konnten, war eine ins Gewicht fallende Reduktion der Anzahl der besonders lange anhängigen Verfahren nicht möglich. Die durchschnittliche Erledigungsdauer der im Jahr 2000 mit Sachentscheidung erledigten Bescheidbeschwerden betrug fast 20 Monate. Die unerledigten Akten des Beschwerderegisters sind im Durchschnitt seit mehr als 16 Monaten. 1021 Akten sind länger als drei Jahre anhängig. Bei gleich bleibenden Belastungsverhältnissen ist eine Verringerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer ausgeschlossen.

Eine dauerhafte strukturelle Verbesserung dieser Situation scheint dem VwGH nur durch eine Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Sinne der Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz möglich.

Die Bundesregierung hat im Zuge der angestrebten Verwaltungsreform ein erstes Bündel von Maßnahmen vorgeschlagen (vgl. die Regierungsvorlage eines Verwaltungsreformgesetzes 2001, 772 BlgNR XXI. GP), in dem neben der Konzentration von Zuständigkeiten und Geschäftsabläufen auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden (Verfahrenskonzentration, „One-Stop-Shop“-Prinzip) auch die verstärkte Heranziehung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern als Berufungs- und Rechtskontrollbehörde in zahlreichen Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung vorgesehen ist. Dadurch soll es infolge der gemäß § 33a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 bestehenden Möglichkeit des Verwaltungsgerichtshofes, die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates unter bestimmten Voraussetzungen abzulehnen, zu einer gewissen Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes kommen.

Zu den besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Richter des Verwaltungsgerichtshofes ist darauf hinzuweisen, dass mit der Reform der Richterbesoldung zum 1. Jänner 1999 Maßnahmen gesetzt wurden, die zu einer Anhebung der Gehälter der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes geführt haben.

Die erforderlichen Budgetmittel für die zeitgemäße Verbesserung und Erweiterung der EDV-Ausstattung bzw. des Büroautomationssystems zur Fortführung des „IT-Projektes VwGH“ konnten bis 2002 sichergestellt werden.

- 3 -

IV.

In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2000 macht der Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 18 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 durch sein Erkenntnis vom 10. März 2000, G 19/99, auf die Notwendigkeit der Änderung des § 13 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 aufmerksam.

Der Verfassungsgerichtshof zeigt im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1999 auch die im Fall eines Kundmachungsmangels mit einer neuerlichen Kundmachung eines Bundesgesetzes verbundene Problematik auf. Durch § 2a des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1996 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 47/2001, kann solchen drucktechnischen Fehlern bei der Kundmachung nunmehr durch entsprechende Druckfehlerberichtigungen abgeholfen werden.

Der Verfassungsgerichtshof war in den Berichtsjahren (entsprechend der in Art. 147 B-VG vorgegebenen Mitgliederzahl) vollständig besetzt. Mit Inkrafttreten des Stellenplanes 2000 konnten dem Verfassungsgerichtshof neun zusätzliche Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung gestellt werden.

4. Februar 2002
Der Bundeskanzler:
SCHÜSSEL



VERWALTUNGSGERICHTSHOF

TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
1999

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes
am 11. September 2000**

Wien, im September 2000

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
1999

Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes
am 11. September 2000

Wien, im September 2000

Präs. 2710/1-Pras/2000

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 11. September 2000 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

B E R I C H T

über die Tätigkeit im Jahre 1999 beschlossen:

I.

Allgemeine Bemerkungen

1. Der Verwaltungsgerichtshof hat in den Tätigkeitsberichten der letzten Jahre eindringlich darauf hingewiesen, dass er infolge seiner notorischen Überlastung seiner verfassungsmäßigen Aufgabe, der Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung, nicht mehr ordnungsgemäß nachkommen kann. In der Reformdiskussion dürfte mittlerweile anerkannt sein, dass nur die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz die Strukturprobleme der Verwaltungsgerichtsbarkeit lösen und den schnellen Zugang zum Recht wieder herstellen kann. Die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten ist Teil des Arbeitsprogramms der Bundesregierung auch in der neuen Gesetzgebungsperiode; weiters liegt dem Nationalrat ein Antrag von Abgeordneten betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit vor. Ein darüber hinausgehendes konkretes Ergebnis der Reformbemühungen ist jedoch im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tätigkeitsbericht nicht zu sehen. Der Verwaltungsgerichtshof macht daher neuerlich darauf aufmerksam, dass die Reform

der Verwaltungsgerichtsbarkeit nunmehr sehr rasch in Angriff genommen und umgesetzt werden muss, wenn der im vollen Gang befindliche Verfallsprozess aufgehalten und schließlich mittelfristig umgekehrt werden soll. Dies ist im Folgenden an Hand des Geschäftsganges und der Wahrnehmungen des Berichtsjahres zu erläutern:

Im Jahr 1999 war bei den neu eingelangten Beschwerden ein geringfügiger Rückgang, bei den Erledigungen ein geringfügiger Anstieg im Verhältnis zu 1998 festzustellen (vgl. 2. Geschäftsgang). Beim starken Anstieg der Erledigungszahlen im Verhältnis zur Zeit vor 1998 handelt es sich um einen "Einmaleffekt" durch die Übergangsbestimmungen des Fremdenengesetzes 1997 und des Asylgesetzes 1997, der zur stark vereinfachten Erledigung von ca. 3000 Fällen führte. Die auf Grund dieser Regelungen mögliche Reduktion der Rückstände war mit Ende des Berichtsjahres abgeschlossen.

Langfristig kann nicht mit einer wesentlich über 4.000 Fällen jährlich liegenden Erledigungszahl für solche Beschwerden gerechnet werden, die mit Erkenntnis zu erledigen sind. Dem stehen ca. 9.000 anhängige Fälle und ca. 7.000 bis 8.000 neu anfallende Beschwerden pro Jahr gegenüber. Ein ins Gewicht fallender Abbau der Rückstände und eine Verkürzung der Verfahrensdauer, die dringend geboten wären, sind unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Dabei ist zu bemerken, dass die genannte Erledigungszahl nur unter Arbeitsbedingungen erreicht werden kann, bei deren Beibehaltung auf Dauer die Qualität der Entscheidungen in Frage gestellt sein könnte. Langfristig sollte sichergestellt werden, dass die Anzahl der Beschwerden, die der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis zu erledigen hat, 3.000 nicht übersteigt. Derzeit beträgt der Neuanfall immer noch mehr als das Doppelte gegenüber diesem anzustrebenden "Normalbetrieb". Trotz der in den letzten Jahren erfolgten Vermehrung der Planstellen beträgt die Durchschnittsbelastung der Richter immer noch ein Mehrfaches der Belastung der Richter vergleichbarer deutscher Gerichte, wie etwa des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesfinanzhofes.

Bereits in den Vorberichten wurde auch auf qualitative Mehrbelastungen infolge der zunehmenden Komplexität des Normenmaterials und der Auswirkungen der in vielen Bereichen festzustellenden Überlastung der Verwaltungsbehörden auf

die Qualität der angefochtenen Verwaltungsentscheidungen hingewiesen. Dazu kommt, dass der Verwaltungsgerichtshof - nicht zuletzt auf Grund der Entwicklung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zu den Anforderungen an die gerichtsformige Kontrolle der Verwaltung - verstärkt mit komplexen Materien, die früher nicht zum Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichtshofes gehörten bzw. von untergeordneter quantitativer Bedeutung waren, und einer Vielzahl von besonders umfangreichen Verfahren konfrontiert ist bzw. sein wird, deren rasche Erledigung von großer Bedeutung für das Wirtschaftsleben wäre; zu nennen sind hier insbesondere Verfahren, die Angelegenheiten der Telekommunikation, der Privatradios und der Vergabe öffentlicher Aufträge betreffen. Es liegt auf der Hand, dass ein Gerichtshof, dessen Richtern zur Erarbeitung eines Entscheidungsentwurfes pro Beschwerdefall im Durchschnitt etwa zwei Arbeitstage zur Verfügung stehen, angesichts der zeitlichen Erfordernisse, die sich aus der Einarbeitung in komplexe gesetzliche Regelungen und der Bearbeitung umfangreicher Verwaltungsakten ergeben, die Aufgabe einer raschen und qualitativ hoch stehenden Erledigung solcher Beschwerdefälle nicht wird lösen können. Das Ansammeln von Rückständen auch auf diesen für das Wirtschaftsleben besonders bedeutenden Gebieten mit entsprechenden Folgen für den Wirtschaftsstandort ist unter den gegebenen Umständen unvermeidlich.

Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1998 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention steht, im Steigen begriffen ist. Mit Urteil vom 21. Dezember 1999 sprach der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall G.S. gegen Österreich aus, dass die Verfahrensdauer insgesamt, im Besonderen aber die Dauer des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof die angemessene Zeit überschritten habe und somit ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliege. Hinweisen der österreichischen Prozessvertretung auf den starken Anstieg der Beschwerdezahlen beim Verwaltungsgerichtshof erwiderte der EGMR, es sei Sache der Vertragsstaaten, ihr Rechtssystem auf solche Weise zu organisieren, dass die Gerichte das Recht auf

abschließende Entscheidung von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen innerhalb angemessener Zeit gewährleisten können. Dem Urteil ist weiters zu entnehmen, dass der EGMR die „angemessene Zeit“ zur Entscheidung im Allgemeinen nach Ablauf von drei Jahren als überschritten ansieht. Beim Verwaltungsgerichtshof waren mit Ende des Berichtsjahres 1136 Verfahren (in großer Zahl auch solche, die in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK fallen) länger als drei Jahre anhängig. In einer ganzen Reihe von Fällen sind Verfahren wegen der Überschreitung der angemessenen Verfahrensdauer vor dem EGMR in Strassburg anhängig. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass eine - nicht auszuschließende - Serie von „Verurteilungen“ durch den EGMR zum einen den Eindruck entstehen ließe, die Republik Österreich käme ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht hinreichend nach, und zum anderen mit finanziellen Konsequenzen in Form der vom EGMR regelmäßig festgesetzten Entschädigungszahlungen verbunden wäre.

Gänzlich verfehlt wäre es in dieser Situation, im Hinblick auf die gegenwärtigen Schwierigkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit den Verwaltungsgerichtshof in bestimmten Materien von der Rechtskontrolle auszuschließen und stattdessen besondere Kollegialbehörden einzusetzen. Offenbar besteht jedoch diese Tendenz (vgl. etwa die Entwürfe zum Bundesvergabegesetz 2000 und zum Objektivierungsgesetz). Dies würde bedeuten, den Strukturdefiziten in Teilbereichen auszuweichen, statt ihnen auf geeignete Weise, nämlich durch die längst überfällige Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, zu begegnen. Dies läuft im Ergebnis auf die Aushöhlung der Verwaltungsgerichtsbarkeit hinaus.

Dauerhafte Abhilfe kann daher nur die seit langem geforderte Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit bringen. Ein System, das sicherstellt, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit ihre Funktion der Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wieder ordnungsgemäß erfüllt, kann nur darin bestehen, dass an Stelle der zweiten Verwaltungsinstanz eine erste verwaltungsgerichtliche Instanz mit einer Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof eingeführt wird (vgl. näher Pkt. 6 unten).

2. Mit Erkenntnis vom 10. März 2000, G 19/99, hat der Verfassungsgerichtshof § 18 VwGG als verfassungswidrig aufgehoben. Aus der Begründung des Erkenntnisses ist abzuleiten, dass der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes bereits von Verfassungs wegen eine ähnliche verfassungsrechtliche Stellung wie der Präsident des Rechnungshofes (Art. 125 Abs. 2 B-VG) oder der Vorsitzende der Volksanwaltschaft (Art. 148h Abs. 2 B-VG) einnimmt. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bedeutet die verfassungspolitisch seit langem geforderte Herstellung der Selbständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Kontrollorgan der Verwaltung dieser gegenüber. Aus dem genannten Erkenntnis sind weitere legislative Konsequenzen zu ziehen, die insbesondere auf die Abschaffung verfassungsrechtlich bedenklich gewordener Mitwirkungsbefugnisse im VwGG und in anderen Bundesgesetzen abzielen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tätigkeitsbericht erwartet der Verwaltungsgerichtshof entsprechende Aktivitäten des Bundesgesetzgebers im Herbst 2000.

3. Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland ausserhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte. Der Verwaltungsgerichtshof verweist in diesem Zusammenhang auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 13 Blg NR XXI. GP. Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich die Landeshauptmännerkonferenz am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen hat, Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG).

II.

1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 Senatspräsidenten und 49 (im Vorjahr: 48) Hofräten.

1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

In den Ruhestand trat am 31. Oktober 1999 Senatspräsident des VwGH Dr. Wolfgang Pokorny.

Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Georg Waldner wurde mit Wirksamkeit vom 1. November 1999 zum Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Als Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes sind Dr. Peter Strohmayer mit 4. Jänner 1999 und Dr. Susanne Büsler mit 1. November 1999 neu in den Gerichtshof eingetreten.

1.2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 101 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung (im Vorjahr 103) und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 13118 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 564 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies eine Verminderung um 3787 Beschwerdefälle.

Von diesen aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus den Jahren bis einschließlich 1994 267 Fälle, aus dem Jahre 1995 550 Fälle, aus dem Jahre 1996 2244 und aus dem Jahre 1997 5056 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig (d. s. 8117 oder 61,88 % der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle – eine Erhöhung um acht Prozentpunkte).

2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 7223 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2489 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdefällen um 438 oder um 5,72% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 422 oder um 14,50%. In 1325 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (1803) ein Rückgang von 26,51%.

2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 11010 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2630 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 184 oder 1,70% über, bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 304 oder 10,36% unter jenen des Vorjahres. Ferner wurden 1415 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 1861 im Vorjahr ein Rückgang um 446 oder 23,97%).

In 114 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (1998: 101, 1997: 171, 1996: 113; 1995: 257; 1994: 27).

In sieben Beschwerdefällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 177 EGV beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen sechs Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 11010 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters führten in insgesamt 2458 Fällen (das sind 22,33% aller Erledigungen) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 2233 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen. Die übrigen Erledigungen erfolgten nicht in der Form von Sachentscheidungen: sie bestanden in Zurückweisungen der Beschwerde (2132), Ablehnung von deren Behandlung (458) oder in einer Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (407), wegen Klaglosstellung des Beschwerdeführers (2851) oder wegen Zurückziehung der Beschwerde (189); 282 Entscheidungen betrafen sonstige Anträge. Die im Vergleich zu „normalen“ Jahren sehr große Anzahl von Zurückweisungen und Einstellungen wegen Klaglosstellung des Beschwerdeführers ist auf die Übergangsregelungen des „Fremdenrechtspaketes 1997“ zurückzuführen..

Die prozentuelle Verteilung zwischen Aufhebungen, Abweisungen und Formalerledigungen ergibt folgendes Bild:

Aufhebungen - Abweisungen - Formalerledigungen



2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 9331 anhängige Rechtssachen des Beschwerderegisters und 423 anhängige Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Verminderung bei den Beschwerdesachen um 3787 (oder 28,87%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung eine Verminderung um 141 (oder 25,00%). Dessen ungeachtet hat sich die Zahl der anhängigen Rechtssachen des Beschwerderegisters innerhalb von fünf Jahren von 6442 auf 9331, also um etwa die Hälfte, erhöht!

Am Beginn des Berichtszeitraums waren 8117 Beschwerdesachen (das waren 61,88% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Am Ende des Berichtszeitraums waren 4737 Beschwerdefälle (d.s. 50,77% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig.

Ungeachtet des im letzten Jahr erfolgten, auf das Fremdenrechtspaket 1997 zurückzuführenden Abbaus der Rückstände hat sich die Anzahl der länger als ein Jahr anhängigen Beschwerdefälle seit dem Jahr 1993 nahezu verdreifacht. Dies schlägt sich in einer signifikanten Verlängerung der durchschnittlichen

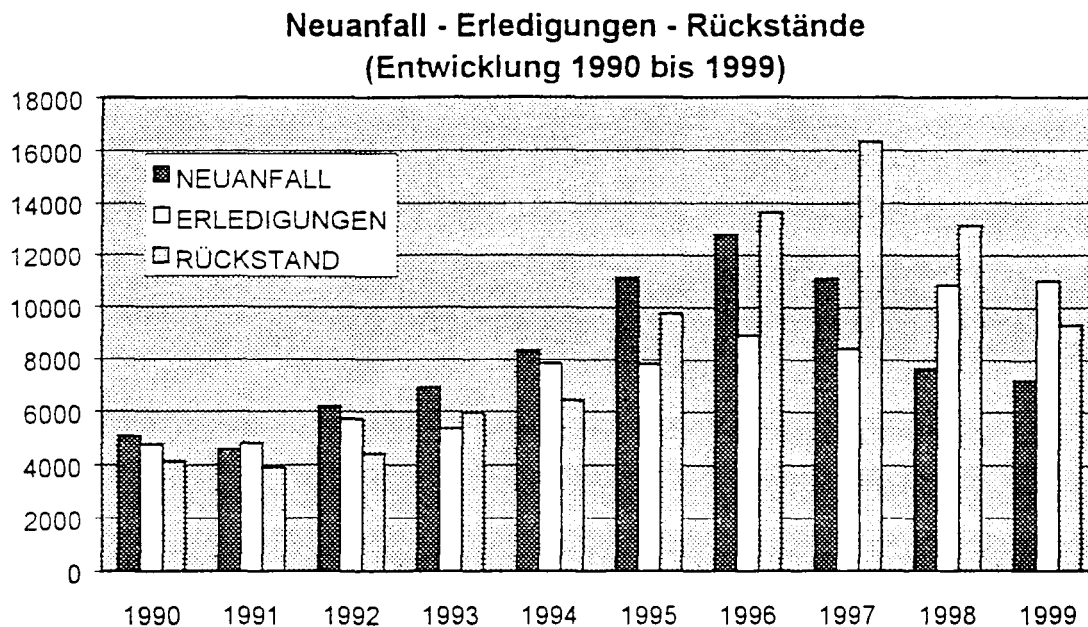
Verfahrensdauer nieder (siehe dazu 2.8), die insbesondere nach Wegfall der vorübergehenden Entlastungseffekte des „Fremdenrechtspaketes 1997“ weiter steigen wird.

2.6. Anmerkungen zum Geschäftsgang

Bereinigt man die im Berichtsjahr ausserordentlich hohe Erledigungszahl um die auf Grund der Übergangsregelungen des „Fremdenrechtspaketes 1997“ (die mit dem Ende des Berichtsjahres ausgelaufen sind) ergangenen Formalerledigungen, ergibt sich, dass langfristig eine den Beschwerdeanfall übersteigende Anzahl von Erledigungen nicht erreicht werden kann. Im Übrigen haben die strukturell bestehende allgemeine Überlastung, aber auch die zum Teil chaotischen Arbeitsbedingungen vor und während der Abwicklung der Übergangsbestimmungen des Fremdenrechtspaketes zum Entstehen eines Rückstaus an schwierig zu bearbeitenden Verfahren mit in Einzelfällen unverträglich langer Erledigungsdauer geführt. Ein Abbau der Rückstände und eine Verringerung der Verfahrensdauer, die auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 MRK dringend erforderlich wären, ist unter diesen Verhältnissen ausgeschlossen. Unter den gegebenen Belastungsverhältnissen ist auch nicht sichergestellt, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit neue Aufgaben von hoher Komplexität und großer wirtschaftlicher Tragweite rasch und effizient lösen können wird.

2.7. Graphische Darstellung

Eine graphische Darstellung der Eingänge, Erledigungen und Rückstände ergibt folgendes Bild:



2.8. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 4658 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) fast 18 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 knapp 14, 1998 fast 17 Monate), bei den 33 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden mehr als 27 Monate (etwa 24 Monate im Vorjahr). Angesichts der oben dargestellten Vertiefung der Rückstände ist eine stetige Zunahme der durchschnittlichen Verfahrensdauer unausweichlich. Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 MRK steht, ist im Steigen begriffen, 1136 Akten sind länger als drei Jahre anhängig. Die unerledigten Akten des Beschwerderegisters sind im Durchschnitt seit mehr als zwanzig Monaten anhängig!

2.9. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die

Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

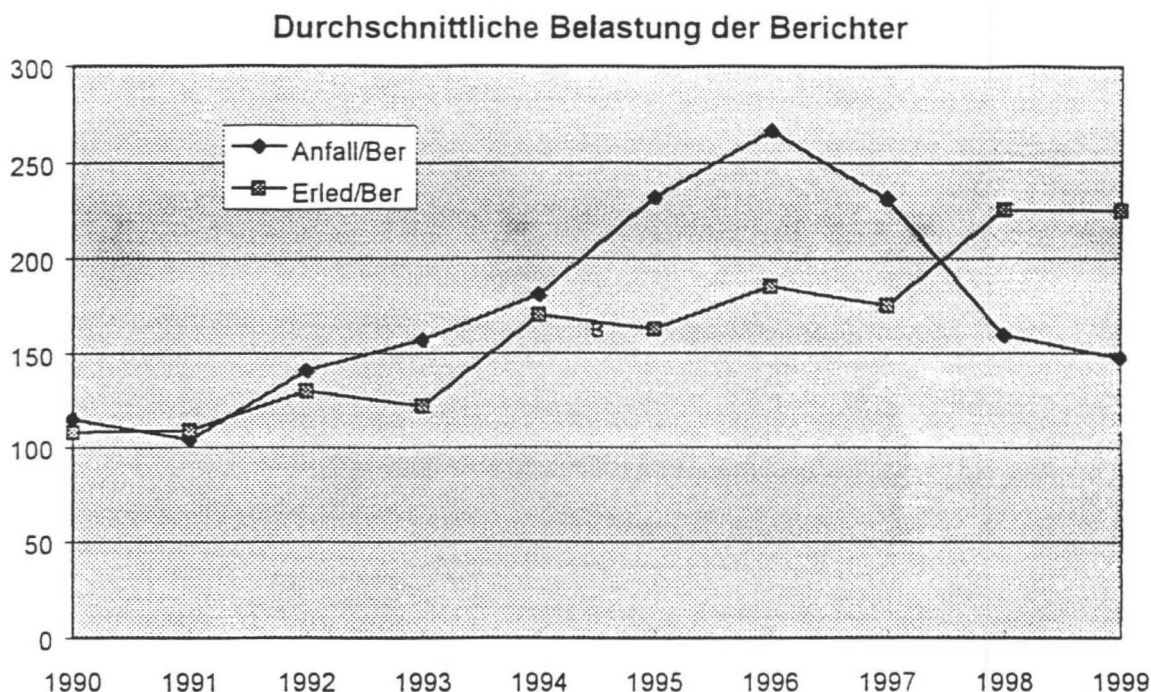
Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 1149 (1998: 1201) abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 15,91% (1998: 15,68%) des Gesamtanfalls.

3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes

3.1. Die Entwicklung der Belastung von 1990 bis 1999 (Übersicht):

JAHR	Berichter	Neuanfall	Anfall/Ber	Eriedigungen	Erled/Ber	Rückstände
1990	44	5059	115	4748	107,9	4137
1991	44	4577	104	4795	109	3919
1992	44	6200	140,9	5715	129,9	4404
1993	44	6923	157,3	5364	121,9	5963
1994	46	8320	180,9	7841	170,5	6442
1995	48	11132	231,9	7823	163	9751
1996	48	12790	266,5	8903	185,5	13638
1997	48	11097	231,2	8412	175,3	16291
1998	48	7661	159,6	10826	225,5	13118
1999	49	7223	147,4	11010	224,78	9331

Die für das Berichtsjahr ausgewiesenen Erledigungszahlen sind, was die langfristige Entwicklung betrifft, aus den oben bereits dargelegten Gründen nicht aussagekräftig. Die Übergangsregelungen des Fremdenrechtspaketes 1997, auf die der starke Anstieg der Erledigungszahlen zurückzuführen ist, sind mit dem Ende des Berichtsjahres ausgelaufen; ab dem Jahr 2000 ist bei ansonsten gleich bleibenden Verhältnissen mit einem signifikanten Rückgang der Erledigungszahl zu rechnen.



Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass trotz der in den letzten Jahren erfolgten Vermehrung der Planstellen die Durchschnittsbelastung der Richter immer noch ein Mehrfaches der Belastung der Richter vergleichbarer deutscher Gerichte, wie etwa des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesfinanzhofes, beträgt. Für die Erarbeitung eines Entscheidungsentwurfes stehen einem Richter im Durchschnitt etwa zwei Arbeitstage zur Verfügung.

4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch 1999 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In sieben Beschwerdefällen erfolgten Vorlagen nach Art 177 EGV bzw. Art 234 EG an den Europäischen Gerichtshof (Fragen der Auslegung des Umsatz-, Körperschaft- und Gesellschaftsteuerrechts sowie des Grundverkehrs-, Telekommunikations und Arbeitslosenversicherungsrechts). Darüber hinaus wurde in rund 50 Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechtes Stellung genommen.

Zu sechs Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr Vorabentscheidungen des EuGH. Diese betrafen Fragen der Tourismusabgaben, des Tiertransportrechts und des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts

gegenüber individuellen Rechtsakten (in einer Angelegenheit des Natur- und Landschaftsschutzes).

4.2. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst. Damit ist eine beträchtliche Arbeitserleichterung nicht nur für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verbunden: die Dokumentation wird auch vom Verfassungsgerichtshof rege in Anspruch genommen.

4.3. Der Verwaltungsgerichtshof pflegt die Kooperation und den Informationsaustausch mit anderen Gerichten in europarechtlichen Fragen. Mit dem Bundesverwaltungsgericht in Berlin und dem Obersten Gerichtshof werden alle europarechtlich relevanten Entscheidungen, Vorlagebeschlüsse und auf solche Beschlüsse ergangene Vorabentscheidungen des EuGH ausgetauscht. Eine ähnliche Zusammenarbeit findet auch mit dem Bundesfinanzhof sowie den Finanzlandesdirektionen statt.

4.4. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des Gemeinschaftsrechts für die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde auch im Berichtsjahr der Fortbildung auf diesem Gebiet besonderes Augenmerk geschenkt. So nahmen Mitglieder des richterlichen Gremiums an fachspezifischen Veranstaltungen der Europäischen Rechtsakademie in Trier, des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg und anderer Einrichtungen teil.

5. Die Raumsituation des Verwaltungsgerichtshofes

Seit dem Jahr 1995 wird in den Tätigkeitsberichten auf das unzureichende Raumangebot in den Gerichtsgebäuden mit den entsprechenden Nachteilen für die Arbeitsbedingungen hingewiesen. Der nahe liegende Ausweg eines weit reichenden

Umbaus im Bereich des Dachgeschosses des **Amtsgebäudes** Judenplatz 11 fand nicht die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Im Berichtsjahr zeigte sich, dass nunmehr auch die Unterbringungsmöglichkeiten für eriedigte Akten und die Entscheidungsdokumentation des Evidenzbüros ausgeschöpft sind. Soweit dem nicht durch die Umstellung auf elektronische Archivierung begegnet werden kann, muss der kostenaufwendige Umbau tief gelegener, im derzeitigen Zustand auch den Anforderungen an Lagerräume nicht entsprechender Kellerabschnitte in Angriff genommen werden. Eine Auslagerung des Aktenmaterials in Archive wäre mit Nachteilen für den Gerichtsbetrieb verbunden und wird daher nicht ins Auge gefasst. Auf welche Weise der Raumnot, was die Arbeitsräume der Richter und nichtrichterlichen Bediensteten betrifft, nach dem vorläufigen Scheitern des Projektes eines Dachbodenausbaus bei Beibehaltung des Standortes begegnet werden könnte, ist nicht ersichtlich.

6. Zur Diskussion über die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Tätigkeitsberichten bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass seine Funktionsfähigkeit als Höchstgericht nicht mittels einer schrankenlosen Vermehrung der richterlichen Planstellen, sondern nur mit einer drastischen Verringerung des Beschwerdenanfalls aufrecht erhalten werden kann. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann aus der Sicht des Verwaltungsgerichtshofes nur durch Einführung einer ersten verwaltungsgerichtlichen Instanz (in Form regionaler Verwaltungsgerichte, allenfalls in Form von Tribunalen ähnlich den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern bzw dem unabhängigen Bundesasylsenat) mit einer Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof wiederhergestellt werden. In der verfassungspolitischen Diskussion besteht Konsens dahin, dass sowohl die notorische Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes als auch die Anforderungen, die die EMRK und das europäische Gemeinschaftsrecht an die Verwaltungsgerichtsbarkeit stellen, zwingende Gründe für die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz darstellen; die Notwendigkeit dieses Schrittes wird offenbar auch auf der politischen Ebene allgemein anerkannt, wie die Aufnahme des Vorhabens der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten in das Arbeitsprogramm der Bundesregierung und der Antrag des Abgeordneten Dr. Peter

Kostelka und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit (169/A Blg NR XXI GP) zeigen. Dieser grundsätzliche Konsens sollte nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes raschest durch die Verankerung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz im sechsten Hauptstück der Bundesverfassung umgesetzt werden. Soweit in Fragen des Ablaufes des Verfahrens vor den einzurichtenden Verwaltungsgerichten erster Instanz, etwa in der Frage der Ausgestaltung ihrer Entscheidungsbefugnisse, Auffassungsunterschiede bestehen (vgl hiezu das Arbeitsprogramm der Bundesregierung, Abschnitt Bundesstaat, Pkt. 2.1 erster Absatz, das dort erwähnte „Ländermodell“ sowie den im oben erwähnten Antrag an den Nationalrat vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 4 B-VG) gibt der Verwaltungsgerichtshof seiner Überzeugung Ausdruck, dass das für die Aufrechterhaltung effektiver Rechtsschutzeinrichtungen und die Verbesserung der Infrastruktur Österreichs ungemein wichtige Projekt der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz nicht an vergleichsweise untergeordneten Fragen wie etwa jener der Ausgestaltung der Entscheidungsbefugnis der einzurichtenden Verwaltungsgerichte scheitern sollte. In diesem Zusammenhang ist auch auf den schon im Vorbericht erwähnten, zwischen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes akkordierten Vorschlag für die Regelung der Entscheidungsbefugnisse künftiger Landesverwaltungsgerichte hinzuweisen, der den Verhandlungsführern von Bund und Ländern am 18. Mai 1999 zugeleitet wurde. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tätigkeitsbericht sind keine Aktivitäten in Richtung der Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz erkennbar, die über das Stadium des politischen Programms bzw. der Antragstellung in der gesetzgebenden Körperschaft hinausgingen. Es muss daher - wie schon in den Vorjahren - eindringlich auf die krisenhafte Situation hingewiesen werden, in der sich der Verwaltungsgerichtshof befindet. Diese auf ein Strukturproblem der Verwaltungsgerichtsbarkeit zurückzuführende Situation kann nur durch rasche Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz bereinigt werden; auch in diesem Fall setzt die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einen jahrelangen Sanierungsprozess voraus. Überdies wird der Aufbau einer planmäßig funktionierenden Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz einschließlich der (unerlässlichen) Etablierung eines Systems für die regelmäßige Rekrutierung

entsprechenden Richternachwuchses eine Anlaufzeit von einigen Jahren benötigen. Auch deshalb muss raschest gehandelt werden, will man den Verfallsprozess noch umkehren.

Der Verwaltungsgerichtshof verweist daher auf seine Ausführungen in den Tätigkeitsberichten der letzten Jahre und wiederholt auch an dieser Stelle seinen dringenden Appell an alle Verantwortlichen im Bund und in den Ländern, die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sehr rasch einer Lösung zuzuführen. Die mit der Verwirklichung des Projektes verbundenen Kosten sind zum einen als unvermeidbare Kosten funktionierender Rechtsschutzeinrichtungen, zum anderen als Investition in die Infrastruktur Österreichs zu sehen. Es ist zu bedenken, dass das Versagen der für das Funktionieren des Rechtsstaates unerlässlichen Einrichtungen höhere Folgekosten verursacht, als durch die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (bei gleichzeitigem Wegfall einer Verwaltungsinstanz) an Mehrkosten entstehen könnten.

7. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen (mit Ausnahme jener der Hausarbeiter und der Amtswarte) erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

8. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 1999 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 24 Planstellen für Schriftführer und wissenschaftliche Mitarbeiter. Fünf dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen legten im Berichtsjahr die Dienstprüfung für den rechtskundigen Dienst ab.

Die Tätigkeit beim Verwaltungsgerichtshof bietet jungen Juristen die Möglichkeit, eine umfassende Übersicht über die Rechtsprechung und über die Arbeitsweise des Verwaltungsgerichtshofes zu gewinnen und so ihre Kenntnisse um ein für die staatliche Verwaltung wichtiges Erfahrungsgut zu erweitern. Der wissenschaftliche Mitarbeiter erfährt durch seine Tätigkeit beim Verwaltungsgerichtshof unmittelbar, wie höchstrichterliche Rechtsprechung

zustande kommt. Der Verwaltungsgerichtshof könnte auf diese Weise zur Heranbildung der künftigen Verwaltungsrichter einen wesentlichen Beitrag leisten, ohne dass damit der Sachaufwand der Budgets belastet würde, wie dies bei anderen Formen der Fortbildung der Fall ist.

Es wäre wünschenswert, wenn Dienststellen des Bundes und der Länder den Verwaltungsgerichtshof dadurch unterstützen würden, dass besonders talentierte (und unter Umständen deshalb für höhere Aufgaben vorgesehene) jüngere Bedienstete dem Verwaltungsgerichtshof zum Zwecke der Aus- und Fortbildung dienstzugeteilt würden. Von dieser Möglichkeit wurde in den letzten Jahren vereinzelt, im Berichtsjahr überhaupt nicht Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege auch weiterhin die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

9. Büroautomation

Die Umsetzung des im Vorbericht erwähnten „IT – Konzepts VwGH“ wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden nun mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Mit 29. Dezember 1999 wurde die „Datenbank VwGH“ in Betrieb genommen, die derzeit ein für die Richter sowie die Bediensteten der Geschäftsstelle und des Schreibdienstes zugängliches Kanzleiinformationssystem umfasst; für den in Gang befindlichen Endausbau ist die Integration weiterer Funktionen (Judikaturdokumentation, Enderledigungen) in die Datenbank geplant. Schon in der derzeitigen Ausbaustufe sind wesentliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe und der Konsistenz der Datenbestände festzustellen. Ausständig ist - neben dem bereits erwähnten weiteren Ausbau der Datenbank - auch noch die Schaffung bzw. Verbesserung elektronischer Werkzeuge für Anwendungen in der Amtswirtschaftsstelle und im Erkenntnisverkauf. Hervorzuheben ist, dass sich in einigen Bereichen bereits wieder ein Bedarf nach der Verbesserung bzw. Erweiterung der vorhandenen IT-Ausstattung ergeben hat; so wird schon kurzfristig

eine Kapazitätserweiterung der Standleitung zur Verbesserung des Zuganges zum Internet/Intranet sowie - wegen des Umfanges der Datenmengen und der von neuen Betriebssystemen ausgehenden Anforderungen - eine Erweiterung des Festplattenspeichers beim Server und der Arbeitsspeicher bei den APC unerlässlich sein.

10. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 1999 waren dies 39.305 Entscheidungen und daraus entnommene 118.001 Rechtssätze (insgesamt daher 157.306 Dokumente). Insgesamt 410 der bisher erfassten Entscheidungen behandeln Fragen des Gemeinschaftsrechtes.

Mit Jahresende 1999 wurde der bisherige Erfassungsmodus im RIS mittels TSO mit monatlichen Ladeterminen eingestellt. Das neue VwGH-interne Erfassungssystem mit einwöchigen Intervallen zur Dotierung der VwGH-Applikation im RIS befindet sich im Probebetrieb.

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 1999 erreichte dieses Datenangebot 30.129 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 und Teile der Rechtsprechung zum VStG.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

11. Internationale Kontakte

Der Schwerpunkt der internationalen Kontakte des Verwaltungsgerichtshofes im Berichtsjahr bestand in der Ausrichtung der Tagung des Permanent Committee der Colloquien der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Staaten der Europäischen Union in der Zeit von 9. bis 11. Mai 1999. An der Tagung nahmen Vertreter der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte aus allen Staaten der Europäischen Union teil. Als Thema der im Jahr 2000 stattfindenden Hauptkonferenz

wurde festgelegt „Der Einfluss von Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Verfahren vor den obersten Verwaltungsgerichten und Staatsräten“.

Im Rahmen der internationalen Kontakte, die die Reformstaaten bei Aufbau und Entwicklung ihrer Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstützen sollen, haben sich Senatspräsident Dr. Puck (Referat an der Slowenischen Schule für Verwaltungsrecht, September 1999) und Hofrat Dr. Kohler (Referat beim Seminar des Europarates in Trecianske Teplice, Slowakei, Oktober 1999) als Referenten zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus haben Richter des Verwaltungsgerichtshofes im Berichtsjahr an folgenden Veranstaltungen teilgenommen:

Vizepräsident Dr. Pesendorfer: Tagung beim Verwaltungsgericht Bozen „Neuerungen im Verwaltungsprozess“, März 1999, und Referat „Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere die Geschäftsverteilung auf die Senate“ in Taipeh, April 1999

Präsident Dr. Jabloner, Senatspräsidenten Dr. Weiss, Mag. Meisl, Dr. Pokorny, Hofräte Dr. Fellner, Dr. Höfinger, Dr. Fuchs, Dr. Robl, Dr. Zorn: Steuerfachgespräche beim Bundesfinanzhof in München, Mai 1999

Hofrat Dr. Blaschek: Tagung der Richter und Staatsanwälte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Mai 1999

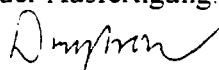
Hofrat Dr. Zorn: 24. Jahrestagung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft in Leipzig, September 1999, als Referent.

W i e n , am 11. September 2000

Der Präsident:

J A B L O N E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Geschäftsausweis
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 1999

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	13118	7223	20341	11010	9331
Aufschiebende Wirkung Register	564	2489	3053	2630	423
Sammel-Register	2	149	151	150	1
Zusammen	13684	9861	24269	13790	10479

- 23 -

Erledigungen		Vollversammlungen		4			4		
		Sitzungen verstärkter Senate		1			1		
Erledigungen		Zusammen erledigt		11010	2630	150	13790		
		Sammel-Register				150	150		
		Aufschiebende Wirkung	Nichtzuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)			1323		1323	
			Zuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)			1307		1307	
		Erkenntnisse	Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit	infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)		590			590
				infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)		56			56
				des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)		1812			1812
				Abweisung		2233			2233
		Einstellung des Verfahrens wegen	Zurückziehung (§ 33 VwGG)		189			189	
			Klaglosstellung (§ 33 VwGG)		2851			2851	
Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)			407			407			
		Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG), Ablehnungen und Anträge		2872			2872		
Register		Beschwerde-Register							
		Aufschiebende Wirkung Register							
		Sammel-Register							
		Zusammen							

Die vom 1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 1999
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

<u>Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz</u>	
Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	727
Gebühren und Verkehrsteuern	143
Volksgesundheit	193
Gewerbe	3
Gewerberecht	204
Sicherheitswesen	6133
Gerichtsgebühren	84
Wasserrecht	83
Forstrecht	27
Sozialversicherung	357
Arbeitsrecht	290
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	15
Kraftfahrwesen	251
Gelegenheitsverkehrsgesetz	16
Dienst- und Besoldungsrecht	159
Sonstiges	515
<u>Art. 11 und 12 B-VG</u>	
Straßenpolizei	276
Bodenreform	50
Sonstiges	1
<u>Art. 14 und 14a B-VG</u>	
Schulwesen	21
<u>Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz</u>	
Baurecht	376
Raumordnung	19
Jagdrecht	21
Naturschutz	70
Sozialhilfe*	82
Dienst- und Besoldungsrecht	115
Landes- und Gemeindeabgaben	496
Sonstiges	283

* mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes

Die vom 1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 1999
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

<u>Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz</u>	
Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrssteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	156
Gebühren und Verkehrssteuern	21
Volksgesundheit	30
Gewerberecht	70
Sicherheitswesen	1532
Gerichtsgebühren	20
Wasserrecht	35
Forstrecht	12
Sozialversicherung	135
Arbeitsrecht	94
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	4
Kraftfahrwesen	58
Gelegenheitsverkehrsgesetz	2
Dienst- und Besoldungsrecht	10
Sonstiges	78
 <u>Art. 11 und 12 B-VG</u>	
Straßenpolizei	60
Bodenreform	5
 <u>Art. 14 und 14a B-VG</u>	
Schulwesen	2
 <u>Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz</u>	
Baurecht	118
Raumordnung	7
Jagdrecht	11
Naturschutz	36
Sozialhilfe*	11
Dienst- und Besoldungsrecht	11
Landes- und Gemeindeabgaben	70
Sonstiges	42

* mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes

VERWALTUNGSGERICHTSHOF



TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2000

Wien, im Juni 2001

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
2000

**Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes
am 19. Juni 2001**

Wien, im Juni 2001

Präs. 2710.2-Präs./2001

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2001 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

B E R I C H T

über die Tätigkeit im Jahre 2000 beschlossen:

I.

Allgemeine Bemerkungen

1. Im Berichtsjahr war (nach dem Auslaufen der Übergangsregelungen des "Fremdenrechtspaketes 1997" mit Ende 1999) der erwartete und in den Vorberichten mehrfach angekündigte starke Rückgang der Erledigungszahlen (von 11010 auf 7104, das ist eine Verminderung um 3906 oder 35,48%) zu verzeichnen. 4543 Fälle (im Vorjahr: 4691) konnten mit Erkenntnis erledigt werden. Insgesamt entsprach die Zahl der Erledigungen etwa jener der neu eingelangten Beschwerdefälle. Damit konnte zwar ein weiteres Ansteigen der Rückstände vermieden werden; bei gleich bleibenden Verhältnissen ist jedoch sowohl ein ins Gewicht fallender Abbau der Rückstände (8796 Beschwerdefälle) als auch die dringend erforderliche Verkürzung der Verfahrensdauer (derzeit durchschnittlich 20 Monate) ausgeschlossen. In zahlreichen Fällen übersteigt die individuelle Verfahrensdauer nach wie vor das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als angemessen angesehene Maß; 1.021 Akten sind länger als drei Jahre anhängig. Wegen Überschreitung der angemessenen Dauer des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof sind eine

Reihe von Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig; in einigen Fällen ist eine Verurteilung der Republik Österreich wegen eines Verstoßes gegen Art. 6 EMRK bereits erfolgt. Eine - nicht auszuschließende - Serie von „Verurteilungen“ durch den EGMR ließe den Eindruck entstehen, die Republik Österreich käme ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht hinreichend nach; sie wäre auch mit finanziellen Konsequenzen in Form der vom EGMR regelmäßig festgesetzten Entschädigungszahlungen verbunden.

Dabei ist zu bemerken, dass die oben genannten Erledigungszahlen nur unter Arbeitsbedingungen erreicht werden können, bei deren Beibehaltung auf Dauer die Qualität der Entscheidungen in Frage gestellt sein könnte. Trotz der in den letzten Jahren erfolgten Vermehrung der Planstellen beträgt die Durchschnittsbelastung der Richter immer noch ein Mehrfaches der Belastung der Richter vergleichbarer deutscher Gerichte, wie etwa des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesfinanzhofes.

Bereits in den Vorberichten wurde auch auf qualitative Mehrbelastungen infolge der zunehmenden Komplexität des Normenmaterials und der Auswirkungen der in vielen Bereichen festzustellenden Überlastung der Verwaltungsbehörden auf die Qualität der angefochtenen Verwaltungsentscheidungen hingewiesen. Dazu kommt, dass der Verwaltungsgerichtshof - nicht zuletzt auf Grund der Entwicklung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zu den Anforderungen an die gerichtsförmige Kontrolle der Verwaltung - verstärkt mit komplexen Materien und einer Vielzahl von besonders umfangreichen Verfahren konfrontiert ist bzw. sein wird, deren rasche Erledigung von großer Bedeutung für das Wirtschaftsleben wäre. Es liegt auf der Hand, dass ein Gerichtshof, dessen Richtern zur Erarbeitung eines Entscheidungsentwurfes pro Beschwerdefall im Durchschnitt nicht einmal zwei Arbeitstage zur Verfügung stehen, angesichts der zeitlichen Erfordernisse, die sich aus der Einarbeitung in komplexe gesetzliche Regelungen und der Bearbeitung umfangreicher Verwaltungsakten ergeben, die Aufgabe einer raschen und qualitativ hoch stehenden Erledigung solcher Beschwerdefälle nicht wird lösen können. Das Ansammeln von Rückständen auch auf für das Wirtschaftsleben besonders

bedeutenden Gebieten mit entsprechenden Folgen für den Wirtschaftsstandort ist unter den gegebenen Umständen unvermeidlich.

Diese Missstände sind auf die notorische Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes zurückzuführen. Auch nach der in den letzten Jahren zu verzeichnenden Reduktion der Beschwerdezahlen (von 12.790 im Jahr 1996 auf 6.565 im Berichtsjahr) übersteigt der aktuelle Neuanfall das für ein Höchstgericht zu verkraftende Ausmaß bei weitem. Unter den gegebenen Verhältnissen ist der Verwaltungsgerichtshof nicht in der Lage, seiner verfassungsmäßigen Aufgabe, der Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung, ordnungsgemäß nachzukommen.

In der Reformdiskussion dürfte mittlerweile anerkannt sein, dass nur die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz die Strukturprobleme der Verwaltungsgerichtsbarkeit lösen und den schnellen Zugang zum Recht wieder herstellen kann. Die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten ist Teil des Arbeitsprogramms der Bundesregierung vom Februar 2000; weiters liegt dem Nationalrat ein Antrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit vor. Konkrete Schritte in Richtung der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz sind jedoch im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tätigkeitsbericht nicht zu sehen. Vielmehr sind Tendenzen zu erkennen, den Verwaltungsgerichtshof - offenbar auch im Hinblick auf die gegenwärtigen Schwierigkeiten - in bestimmten Materien von der Rechtskontrolle auszuschließen und stattdessen besondere Kollegialbehörden einzusetzen. Besonders deutlich wird diese Tendenz bei der bereits in den Nationalrat eingebrachten Regierungsvorlage eines Objektivierungsgesetzes, eines Objektivierungs-Begleitgesetzes und eines Bundesgesetzes über den Unabhängigen Dienstrechts- und Objektivierungskontrollsenat. Es ist auffallend, dass der Verwaltungsgerichtshof - ebenso wie der Verfassungsgerichtshof und der Rechnungshof - nicht in das Begutachtungsverfahren über die schließlich erstellten Entwürfe einbezogen wurde, obwohl der Wirkungsbereich der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts massiv betroffen ist. Das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes hat zu diesem Vorhaben mit Schreiben vom 2. Mai 2001,

Zl. 1713/7-Präs/2001 ausführlich Stellung genommen. Dabei wurde insbesondere zum Ausdruck gebracht, dass

- die Abgrenzung der Zuständigkeiten der neuen Kollegialbehörde und damit gleichzeitig die Abschneidung des Rechtszuges an den VwGH weitgehend in das Ermessen des einfachen Gesetzgebers gestellt würde,

- diesem neuen UVS nicht zwingend ein Berufsrichter angehören soll, womit ein Rückschritt sogar gegenüber den Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag nach Art. 133 Z. 4 B-VG gegeben wäre,

- die Herausnahme des Disziplinarrechts aus der Zuständigkeit des VwGH eine Zurücknahme des mit der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 444/1974 erreichten rechtsstaatlichen Standards bedeutete, und

- es zu einer erheblichen Mehrbelastung des Verfassungsgerichtshofes kommen würde.

Die hier zum Ausdruck kommende Tendenz bedeutet, den Strukturdefiziten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Teilbereichen auszuweichen, statt ihnen auf geeignete Weise, nämlich durch die längst überfällige Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, zu begegnen. Dies läuft im Ergebnis auf die Aushöhlung der Verwaltungsgerichtsbarkeit hinaus. Mit der Auslagerung bestimmter, aus tagespolitischer Sicht als "wichtig" angesehener Verwaltungsmaterien zu neuen Kollegialbehörden - die im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wohl jeweils der "Absicherung" durch Verfassungsgesetz bedürfte - wäre nicht nur ein Abbau rechtsstaatlicher Standards, sondern unvermeidlicher Weise auch eine Zersplitterung der Rechtsordnung, insbesondere des Verfahrensrechts, verbunden. Ebenso wenig ist gewiss, dass diese Hilfskonstruktionen einer Überprüfung durch die Europäischen Gerichtshöfe auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Europäischen Gemeinschaftsrechts standhalten können.

Eine im Interesse des Rechtsschutzes der Bürger und der Rahmenbedingungen für das Wirtschaftsleben dauerhafte Lösung kann nur die seit langem geforderte Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit bringen. Ein System, das

sicherstellt, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit ihre Funktion der Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wieder ordnungsgemäß erfüllt, kann nur darin bestehen, dass an Stelle der zweiten Verwaltungsinstanz eine erste verwaltungsgerichtliche Instanz mit einer Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof eingeführt wird (vgl. näher Pkt. 11. unten).

2. Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland ausserhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte. Der Verwaltungsgerichtshof verweist in diesem Zusammenhang auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 13 Blg NR XXI. GP. Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich die Landeshauptmännerkonferenz am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen hat, Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG).

II.

1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 Senatspräsidenten und 49 Hofräten (gegenüber dem Vorjahr unverändert).

1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

In den Ruhestand traten am 30. Juni 2000 Senatspräsident des VwGH Dr. Günther Wetzel und am 31. Dezember 2000 die Senatspräsidenten des VwGH Dr. Otto Leukauf, Dr. Hellwig Hnatek und Dr. Heribert Knell.

Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Peter Bernard wurde mit Wirksamkeit vom 1. November 2000 zum Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Dietmar Baur wurde mit Bescheid vom 6. Juni 2000 gemäß § 75 Abs. 1 RDG ein Karenzurlaub von 1. November 2000 bis 30. Juni 2003 bewilligt. Im Hinblick darauf wurde gemäß Punkt 5 Abs. 5 des Allgemeinen Teils des Stellenplans 2000 die Planstelle eines Hofrates des VwGH mit 1. November 2000 neu besetzt.

Als Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes sind Dr. Anton Mairinger und Dr. Andreas Sulzbacher mit 1. November 2000 neu in den Gerichtshof eingetreten.

1.2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 101 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung (unverändert) und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 9.332 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 421 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies eine Verminderung um 3.786 Beschwerdefälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus den Jahren bis einschließlich 1995 386 Fälle, aus dem Jahre 1996 750 Fälle, aus dem Jahre 1997 1.209 und aus dem Jahre 1998 2.392 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 4.737 oder 50,77% der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle.

2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 6.565 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2.188 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang bei den Beschwerdefällen um 658 oder um 10,02% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 301 oder um 13,76%. In 1.655 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (1.325) eine Zunahme von 24,90%.

2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 7.104 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 2.323 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 3.906 oder 35,48%, bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 307 oder 11,67% unter jenen des Vorjahres. Ferner wurden 1.578 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 1.415 im Vorjahr eine Zunahme um 163 oder 11,52%).

In 97 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113, 1995: 257, 1994: 27).

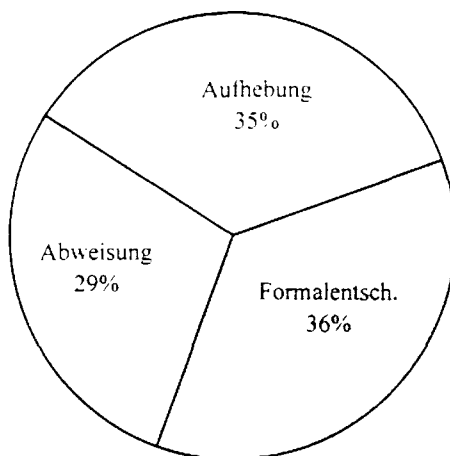
In fünf Beschwerdefällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 234 EG beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen zwei Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 7.104 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters führten in insgesamt 2.506 Fällen (das sind 35,28% aller Erledigungen) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 2.037 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen. Die übrigen Erledigungen erfolgten nicht in der Form von Sachentscheidungen: sie bestanden in Zurückweisungen der Beschwerde (466), Ablehnung von deren Behandlung (480) oder in einer Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (323), wegen Klaglosstellung des Beschwerdeführers (722) oder wegen Zurückziehung der Beschwerde (325); 235 Entscheidungen betrafen sonstige Anträge.

Die prozentuelle Verteilung zwischen Aufhebungen, Abweisungen und Formalerledigungen ergibt folgendes Bild:

Aufhebungen - Abweisungen - Formalerledigungen



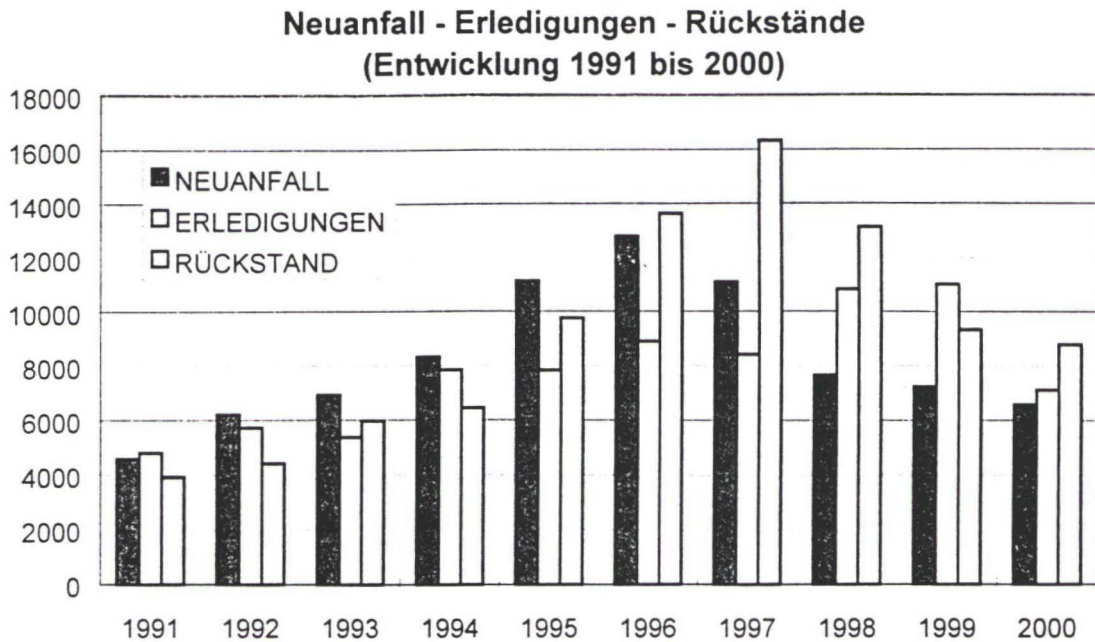
2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 8.796 anhängige Rechtssachen des Beschwerderegisters und 304 anhängige Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Verminderung bei den Beschwerdesachen um 536 (oder 5,74%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 117 (oder 27,79%).

Am Ende des Berichtszeitraums waren 4.820 Beschwerdefälle (d.s. 54,88% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus den Jahren bis einschließlich 1995 136 Fälle, aus dem Jahr 1996 277 Fälle, aus dem Jahr 1997 608 Fälle, aus dem Jahr 1998 1.352 Fälle und aus dem Jahr 1999 2.447 Fälle noch nicht abgeschlossen.

2.6. Graphische Darstellung

Eine graphische Darstellung der Eingänge, Erledigungen und Rückstände ergibt folgendes Bild:



2.7. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 4.527 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) fast 20 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 knapp 14, 1998 fast 17 Monate und 1999 fast 18 Monate), bei den 16 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden mehr als 22 Monate (etwa 27 Monate im Vorjahr). Bei gleich bleibenden Belastungsverhältnissen ist eine Reduzierung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht möglich. Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 MRK steht, stagniert auf hohem Niveau; 1.021 Akten sind länger als drei Jahre anhängig. Die unerledigten Akten des Beschwerderegisters sind im Durchschnitt seit mehr als sechzehn Monaten anhängig!

2.8. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929

geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 861 (1999: 1.149) abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 13,12% (1999: 15,91%) des Gesamtanfalls.

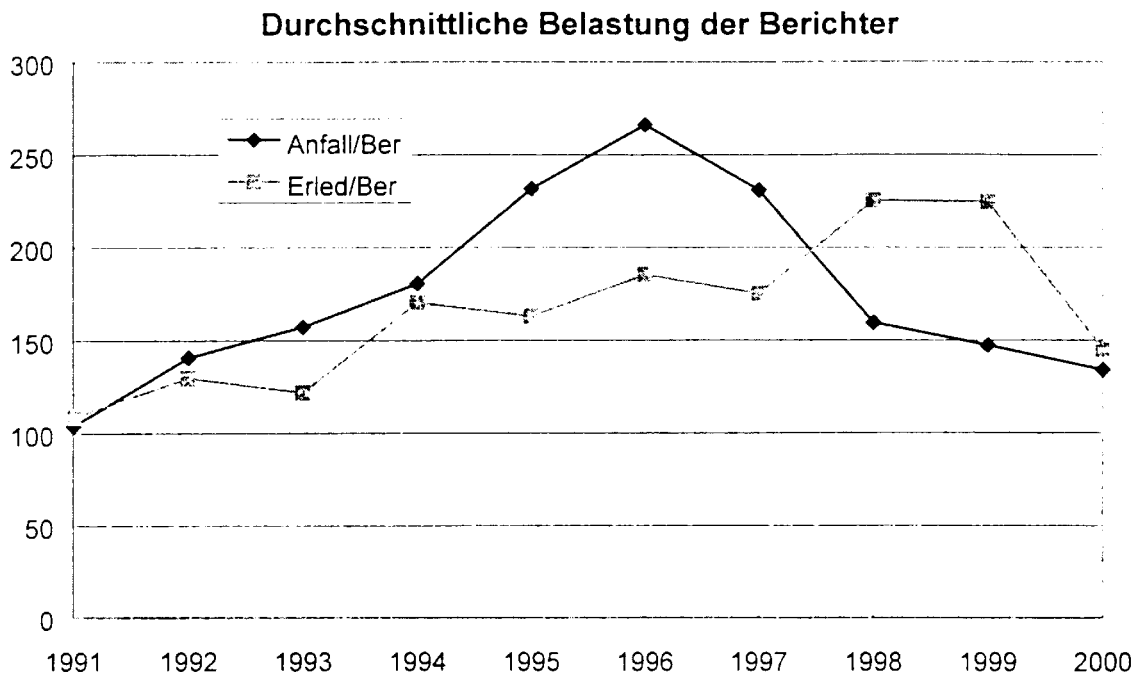
3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes

3.1. Die Entwicklung der Belastung von 1991 bis 2000 (Übersicht):

JAHR	Berichter	Neuanfall	Anfall/Ber	Erledigungen	Erled/Ber	Rückstände
1991	44	4577	104	4795	109	3919
1992	44	6200	141	5715	130	4404
1993	44	6923	157	5364	122	5963
1994	46	8320	181	7841	171	6442
1995	48	11132	232	7823	163	9751
1996	48	12790	267	8903	186	13638
1997	48	11097	231	8412	175	16291
1998	48	7661	160	10826	226	13118
1999	49	7223	147	11010	225	9331
2000	49	6565	134	7104	145	8796

Im Vergleich zum Jahr 1999 ist - wie im Vorbericht angekündigt - ein signifikanter Rückgang der Gesamtzahl der Erledigungen (um 3.906 Beschwerdefälle oder 35,48%) festzustellen. Dies ist auf das Auslaufen der Übergangsbestimmungen des „Fremdenrechtspaketes 1997“ mit Ende 1999 und der damit verbundenen Reduktion der Anzahl jener Fälle, die mit Formalerledigung abgeschlossen werden konnten, zurückzuführen. Bei der Zahl jener Fälle, die mit Erkenntnis erledigt wurden, war ein unwesentlicher Rückgang festzustellen (von 4.691 auf 4.543, d. s. 3,16%). Die geringfügige Verminderung der Zahl der anhängig verbliebenen Rechtssachen (um 536 oder 5,74%) entspricht etwa dem Rückgang bei der Zahl der neu angefallenen Beschwerdefälle. Eine ins Gewicht fallende Reduktion der Anzahl der besonders lange anhängigen Verfahren war nicht möglich.

Von einer durchgreifenden Verbesserung der Situation kann somit nicht die Rede sein. Die schon in den Vorberichten enthaltene Prognose, wonach langfristig eine den Beschwerdeanfall wesentlich übersteigende Anzahl an Erledigungen nicht erreicht werden kann, hat sich als zutreffend erwiesen. Ein Abbau der Rückstände und eine Verringerung der Verfahrensdauer, die auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 EMRK dringend erforderlich wäre, ist unter diesen Verhältnissen ausgeschlossen.



Es wurde bereits in den Vorberichten darauf hingewiesen, dass die Durchschnittsbelastung der Richter ein Mehrfaches der Belastung der Richter vergleichbarer deutscher Gerichte, wie etwa des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesfinanzhofes, beträgt. Für die Erarbeitung eines Entscheidungsentwurfes stehen einem Richter im Durchschnitt nicht einmal zwei Arbeitstage zur Verfügung.

4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2000 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In fünf Beschwerdefällen erfolgten Vorlagen nach Art 234 EG an den Europäischen Gerichtshof (Fragen der Auslegung des Gemeinschaftsrechts im Zusammenhang mit

der Kennzeichnung von Lebensmitteln, der Einhebung von Abgaben auf Überschussbestände an landwirtschaftlichen Produkten und der Richtlinie betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital). Darüber hinaus wurde in rund 60 Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechtes Stellung genommen.

Zu zwei Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr Vorabentscheidungen des EuGH. Diese betrafen Fragen der Getränkesteuer und des Zuganges der Familienangehörigen türkischer Arbeitnehmer zum österreichischen Arbeitsmarkt.

4.2. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst. Damit ist eine beträchtliche Arbeitserleichterung nicht nur für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verbunden: die Dokumentation wird auch vom Verfassungsgerichtshof rege in Anspruch genommen.

4.3. Der Verwaltungsgerichtshof pflegt die Kooperation und den Informationsaustausch mit anderen Gerichten in europarechtlichen Fragen. Mit dem Bundesverwaltungsgericht in Berlin und dem Obersten Gerichtshof werden alle europarechtlich relevanten Entscheidungen, Vorlagebeschlüsse und auf solche Beschlüsse ergangene Vorabentscheidungen des EuGH ausgetauscht. Eine ähnliche Zusammenarbeit findet auch mit dem Bundesfinanzhof sowie den Finanzlandesdirektionen statt.

4.4. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des Gemeinschaftsrechtes für die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde auch im Berichtsjahr der Fortbildung auf diesem Gebiet besonderes Augenmerk geschenkt. So nahmen Mitglieder des richterlichen Gremiums an fachspezifischen Veranstaltungen des

Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg und anderer Einrichtungen teil.

5. Die Raumsituation des Verwaltungsgerichtshofes

Seit dem Jahr 1995 wird in den Tätigkeitsberichten auf das unzureichende Raumangebot in den Gerichtsgebäuden mit den entsprechenden Nachteilen für die Arbeitsbedingungen hingewiesen. Der nahe liegende Ausweg eines weit reichenden Umbaus im Bereich des Dachgeschosses des Amtsgebäudes Judenplatz 11 fand nicht die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Auch die Unterbringungsmöglichkeiten für erledigte Akten und die Entscheidungsdokumentation des Evidenzbüros sind ausgeschöpft. Soweit dem nicht durch die Umstellung auf elektronische Archivierung begegnet werden kann, muss der kostenaufwendige Umbau tief gelegener, im derzeitigen Zustand auch den Anforderungen an Lagerräume nicht entsprechender Kellerabschnitte in Angriff genommen werden. Eine Auslagerung des Aktenmaterials in Archive wäre mit Nachteilen für den Gerichtsbetrieb verbunden und wird daher nicht ins Auge gefasst. Auf welche Weise der Raumnot, was die Arbeitsräume der Richter und nichtrichterlichen Bediensteten betrifft, nach dem vorläufigen Scheitern des Projektes eines Dachbodenausbaus bei Beibehaltung des Standortes begegnet werden könnte, ist nicht ersichtlich.

6. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

7. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 2000 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 24 Planstellen für Schriftführer und wissenschaftliche Mitarbeiter. Fünf dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen legten im Berichtsjahr die Dienstprüfung für den rechtskundigen Dienst ab.

Die Tätigkeit beim Verwaltungsgerichtshof bietet jungen Juristen die Möglichkeit, eine umfassende Übersicht über die Rechtsprechung und über die

Arbeitsweise des Verwaltungsgerichtshofes zu gewinnen und so ihre Kenntnisse um ein für die staatliche Verwaltung wichtiges Erfahrungsgut zu erweitern. Der wissenschaftliche Mitarbeiter erfährt durch seine Tätigkeit beim Verwaltungsgerichtshof unmittelbar, wie höchstrichterliche Rechtsprechung zustande kommt. Der Verwaltungsgerichtshof könnte auf diese Weise zur Heranbildung der künftigen Verwaltungsrichter einen wesentlichen Beitrag leisten, ohne dass damit der Sachaufwand der Budgets belastet würde, wie dies bei anderen Formen der Fortbildung der Fall ist.

Im Berichtsjahr haben wissenschaftliche Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes auch bei der Vorbereitung und Durchführung einer internationalen Konferenz (vgl. Pkt. 10) wertvolle Dienste (sowohl im organisatorischen als auch im fachlichen Bereich) geleistet.

Es wäre wünschenswert, wenn Dienststellen des Bundes und der Länder den Verwaltungsgerichtshof dadurch unterstützen würden, dass besonders talentierte (und unter Umständen deshalb für höhere Aufgaben vorgesehene) jüngere Bedienstete dem Verwaltungsgerichtshof zum Zwecke der Aus- und Fortbildung dienstzugeteilt würden. Von dieser Möglichkeit wurde in den letzten Jahren vereinzelt, im Berichtsjahr überhaupt nicht Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege auch weiterhin die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

8. Büroautomation

Die Umsetzung des in den Vorberichten erwähnten „IT – Konzepts VwGH“ wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Die Schaffung bzw.

Verbesserung elektronischer Werkzeuge für Anwendungen in der Amtswirtschaftsstelle und im Erkenntnisverkauf ist im Planungsstadium. Hervorzuheben ist, dass sich in einigen Bereichen bereits wieder ein Bedarf nach Verbesserung bzw. Erweiterung der vorhandenen IT-Ausstattung ergeben hat. Nach weitgehender Behebung der Schwierigkeiten im Bereich des Internet/Intranetzanges durch Kapazitätserweiterung der Standleitung sowie Beseitigung von Kapazitätsproblemen durch Einsatz eines neuen Servers wird eine Aufstockung der Arbeitsspeicher bei den APC unerlässlich sein. Geplant ist weiters die Implementierung eines neuen Betriebssystems, um die Betriebssicherheit zu verbessern; in den nächsten Jahren ist auch mit der Ablöse des derzeit in Verwendung stehenden Netzwerksystems zu rechnen, das vom Erzeuger nicht mehr fortgeführt wird. Die für die Fortführung des "IT-Projektes VwGH" erforderlichen Budgetmittel sind bis 2002 sichergestellt.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof seit März 2001 über eine Website verfügt (<http://www.vwgh.gv.at>), die u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereitstellt.

9. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2000 waren dies 42.991 Entscheidungen und daraus entnommene 125.044 Rechtssätze (insgesamt daher 168.035 Dokumente). Insgesamt 410 der bisher erfassten Entscheidungen behandeln Fragen des Gemeinschaftsrechtes.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde der bisherige Erfassungsmodus im RIS mit monatlichen Ladeterminen auf eine tägliche Aktualisierung der Daten umgestellt.

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2000 erreichte dieses Datenangebot 30.129 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 und Teile der Rechtsprechung zum VStG. Mit Ende des Berichtsjahres

wurde mit der Rückerfassung von Rechtssatzdokumenten aus allen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963 begonnen. Geplant ist die Erfassung aller Rechtssätze aus dem Zeitraum 1.1.1963 bis 31.12.1989.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) für jedermann kostenlos abrufbar.

10. Internationale Kontakte

Den Schwerpunkt der internationalen Kontakte des Verwaltungsgerichtshofes im Berichtsjahr bildete die Ausrichtung der Konferenz der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Staaten der Europäischen Union in der Zeit vom 7. bis 10. Mai 2000 in Wien. Derartige Konferenzen finden seit mehreren Jahrzehnten im Abstand von je zwei Jahren in wechselnden Mitgliedstaaten der Europäischen Union statt. Die Veranstaltung des Jahres 2000 in Wien war dem Thema "Der Einfluss von Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Verfahren vor den obersten Verwaltungsgerichten und Staatsräten" gewidmet. Bei den Verhandlungen im Plenum der Konferenz führte der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Clemens Jabloner den Vorsitz: die Funktion des "rapporteur", dem die fachliche Koordination der Länderberichte und die Redaktion des Schlussberichtes oblag, wurde von Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Martin Köhler wahrgenommen. Im Rahmen der Konferenz fand die konstituierende Versammlung der "Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union" statt, der die obersten Verwaltungsgerichte und Staatsräte aller Staaten der Europäischen Union angehören. Es ist festzuhalten, dass es der österreichischen Seite gelungen ist, die Veranstaltung in einer für Österreich europapolitisch schwierigen Zeit unter höchstrangiger Beteiligung durchzuführen. Deutlich wurde dabei der überragende Wert der unabhängigen Gerichtsbarkeit im vereinten Europa. Im Zuge der Veranstaltung ergab sich auch die Gelegenheit für Kontakte der Teilnehmer mit Vertretern des öffentlichen Lebens in Österreich, darunter dem Landeshauptmann von Niederösterreich und dem Vizebürgermeister von Wien. Die Finanzierung der Konferenz betreffend ist auf eine ins Gewicht fallende Förderung durch die Stadt Wien hinzuweisen, die als notwendiges Element zur budgetären Vorsorge durch den Bundesfinanzgesetzgeber hinzutrat.

Auf der administrativen Ebene ergaben sich auch im Berichtsjahr Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern internationaler Organisationen, von Universitäten sowie von Gerichten und Behörden, die den Verwaltungsgerichtshof zu Informationszwecken aufsuchten. Im Oktober 2000 besuchte eine Delegation des Obersten Schiedsgerichtshofes der Russischen Föderation den Verwaltungsgerichtshof.

Darüber hinaus haben Richter des Verwaltungsgerichtshofes im Berichtsjahr an folgenden Fachveranstaltungen teilgenommen:

39. Münchner Steuerfachtagung, März 2000 (Senatspräsident des VwGH Mag. Meisl)

Gründung des Verbandes der europäischen Verwaltungsrichter, Trier, März 2000 (Hofräte des VwGH Dr. Fellner und Dr. Zens)

Konferenz der IASAJ (International Association of Supreme Administrative Jurisdictions), Nicosia, April 2000 (Präsident des VwGH Dr. Jabloner)

Tagung für Richter und Staatsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, Juni 2000 (Hofrat des VwGH Dr. Beck)

Treffen der obersten deutschsprachigen Verwaltungsgerichte, Leipzig, September 2000 (Präsident des VwGH Dr. Jabloner, Senatspräsident des VwGH Dr. Puck, Hofräte des VwGH Dr. Graf und Dr. Mizner)

4. Internationale Konferenz der International Association of Refugee Law Judges (IARLJ) Bern, Oktober 2000 (Senatspräsident des VwGH Dr. Puck)

Seminar "Reform der tschechischen Verwaltungsgerichtsbarkeit" beim Obersten Gericht der Tschechischen Republik, Brünn, November 2000 (Vizepräsident des VwGH Dr. Pesendorfer)

11. Zur Diskussion über die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen Tätigkeitsberichten bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass seine Funktionsfähigkeit als Höchstgericht auf Dauer (unbeschadet der Notwendigkeit, einen im Hinblick auf den Abbau der Rückstände vorübergehend erhöhten Personalbedarf zu decken) nicht mittels einer

schrakenlosen Vermehrung der richterlichen Planstellen, sondern nur mit einer drastischen Verringerung des Beschwerdenanfalls aufrecht erhalten werden kann. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann aus der Sicht des Verwaltungsgerichtshofes nur durch Einführung einer ersten verwaltungsgerichtlichen Instanz (in Form regionaler Verwaltungsgerichte, allenfalls in Form von Tribunalen ähnlich den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern bzw dem unabhängigen Bundesasylsenat) mit der Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes wiederhergestellt werden. In der verfassungspolitischen Diskussion besteht Konsens dahin, dass sowohl die notorische Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes als auch die Anforderungen, die die EMRK und das europäische Gemeinschaftsrecht an die Verwaltungsgerichtsbarkeit stellen, zwingende Gründe für die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz darstellen: die Notwendigkeit dieses Schrittes wird offenbar auch auf der politischen Ebene allgemein anerkannt, wie die Aufnahme des Vorhabens der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten in das Arbeitsprogramm der Bundesregierung und der Antrag des Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zur Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit (169/A Blg NR XXI GP) zeigen. Dieser grundsätzliche Konsens sollte nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes raschest durch die Verankerung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz im sechsten Hauptstück der Bundesverfassung umgesetzt werden. Soweit in Fragen des Ablaufes des Verfahrens vor den einzurichtenden Verwaltungsgerichten erster Instanz, etwa in der Frage der Ausgestaltung ihrer Entscheidungsbefugnisse, Auffassungsunterschiede bestehen (vgl hiezu das Arbeitsprogramm der Bundesregierung, Abschnitt Bundesstaat, Pkt. 2.1 erster Absatz, das dort erwähnte „Ländermodell“ sowie den im oben erwähnten Antrag an den Nationalrat vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 4 B-VG) gibt der Verwaltungsgerichtshof seiner Überzeugung Ausdruck, dass das für die Aufrechterhaltung effektiver Rechtsschutzeinrichtungen und die Verbesserung der Infrastruktur Österreichs ungemein wichtige Projekt der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz nicht an diesen Fragen scheitern sollte. In diesem Zusammenhang ist auch auf den schon in den Vorberichten erwähnten Vorschlag des Präsidiums des Verwaltungsgerichtshofes für die Regelung der Entscheidungsbefugnisse künftiger

Landesverwaltungsgerichte hinzuweisen, der den Verhandlungsführern von Bund und Ländern am 18. Mai 1999 zugeleitet wurde. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tätigkeitsbericht sind keine konkreten Aktivitäten in Richtung der Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz erkennbar, die über das Stadium des politischen Programms bzw. der Antragstellung in der gesetzgebenden Körperschaft hinausgingen. Es muss daher - wie schon in den Vorjahren - eindringlich auf die krisenhafte Situation hingewiesen werden, in der sich der Verwaltungsgerichtshof befindet. Diese auf ein Strukturproblem der Verwaltungsgerichtsbarkeit zurückzuführende Situation kann nur durch rasche Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz bereinigt werden: auch in diesem Fall setzt die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einen jahrelangen Sanierungsprozess voraus. Überdies wird der Aufbau einer planmäßig funktionierenden Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz einschließlich der (unerlässlichen) Etablierung eines Systems für die regelmäßige Rekrutierung entsprechenden Richternachwuchses eine Anlaufzeit von einigen Jahren benötigen. Auch deshalb muss raschest gehandelt werden, will man den Verfallsprozess noch umkehren.

Der Verwaltungsgerichtshof verweist daher auf seine Ausführungen in den Tätigkeitsberichten der letzten Jahre und wiederholt auch an dieser Stelle seinen dringenden Appell an alle Verantwortlichen im Bund und in den Ländern, die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sehr rasch einer Lösung zuzuführen. Die mit der Verwirklichung des Projektes verbundenen Kosten sind zum einen als unvermeidbare Kosten funktionierender Rechtsschutzeinrichtungen, zum anderen als Investition in die Infrastruktur Österreichs zu sehen. Es ist zu bedenken, dass das Versagen der für das Funktionieren des Rechtsstaates unerlässlichen Einrichtungen höhere Folgekosten verursacht, als durch die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (bei gleichzeitigem Wegfall einer Verwaltungsinstanz) an Mehrkosten entstehen könnten.

Der Verwaltungsgerichtshof weist auch darauf hin, dass die derzeit diskutierte allgemeine Verwaltungsreform nicht nur eine gute Gelegenheit böte, das Programm der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Stufe in die Wirklichkeit umzusetzen, sondern dass eine Verwaltungsreform ohne gleichzeitige Verstärkung

der gerichtlichen Kontrolle der Verwaltung auf tönernen Füßen stünde. So sehr die Grundidee der Konzentration von Zuständigkeiten und Geschäftsabläufen auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden zu begrüßen ist, so sehr verlangt gerade dies nach einem Ausbau der Rechtskontrolle. Die bloß verstärkte Heranziehung der bestehenden UVS wäre nur dann eine Alternative, wenn diese Einrichtungen, was die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder und das Verfahrensrecht betrifft, eine maximale Justizförmigkeit aufwiesen. Dann wäre aber nicht mehr einzusehen, weshalb nicht auch der Schritt der Einführung echter Verwaltungsgerichte erster Instanz gesetzt werden sollte.

W i e n , am 19. Juni 2001

Der Präsident:

J A B L O N E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Soal' with a stylized flourish at the end.

Geschäftsausweis
über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2000

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	9332	6565	15897	7104	8793
Aufschiebende Wirkung Register	421	2188	2609	2323	286
Sammel-Register	211	135	346	136	210
Zusammen	9964	8888	18852	9563	9289

		Vollversammlungen		3			3				
		Sitzungen verstärkter Senate		3			3				
Erledigungen		Zusammen erledigt		7104	2323	136	9563				
		Sammel-Register				136	136				
		Aufschiebende Wirkung		Nichtzuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)			1189				
				Zuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)			1134		1134		
		Erkenntnisse		Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit		infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)		495			495
						infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)		37			37
				des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)		1974			1974		
				Abweisung		2037			2037		
		Einstellung des Verfahrens wegen		Zurückziehung (§ 33 VwGG)		335			335		
				Klaglosstellung (§ 33 VwGG)		722			722		
				Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)		323			323		
		Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG), Ablehnungen und Anträge		1181			1181				
Register		Beschwerde-Register									
		Aufschiebende Wirkung Register									
		Sammel-Register									
		Zusammen									

Die vom 1. Jänner 2000 bis 31. Dezember
erledigten Beschwerdesachen teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	868
Gebühren und Verkehrsteuern	139
Volksgesundheit	92
Gewerberecht	181
Sicherheitswesen	2069
Gerichtsgebühren	87
Wasserrecht	90
Forstrecht	15
Sozialversicherung	427
Arbeitsrecht	213
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	37
Kraftfahrwesen	208
Gelegenheitsverkehrsgesetz	10
Dienst- und Besoldungsrecht	202
Sonstiges	424

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	244
Bodenreform	25

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	19
------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	413
Raumordnung	22
Jagdrecht	25
Naturschutz	193
Sozialhilfe*	89
Dienst- und Besoldungsrecht	137
Landes- und Gemeindeabgaben	729
Sonstiges	146

* mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes

Die vom 1. Jänner 2000 bis 31. Dezember
erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrssteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	174
Gebühren und Verkehrssteuern	12
Volksgesundheit	25
Gewerberecht	53
Sicherheitswesen	1290
Gerichtsgebühren	26
Wasserrecht	28
Forstrecht	12
Sozialversicherung	82
Arbeitsrecht	57
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	1
Kraftfahrwesen	56
Gelegenheitsverkehrsgesetz	4
Dienst- und Besoldungsrecht	24
Sonstiges	135

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	54
Bodenreform	7

Art. 14 und 14a B-VG

Schulwesen	2
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	127
Raumordnung	5
Jagdrecht	16
Naturschutz	24
Sozialhilfe*	10
Dienst- und Besoldungsrecht	21
Landes- und Gemeindeabgaben	50
Sonstiges	28

* mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes

1. GESCHÄFTSGANG

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten.

Im Jahr 1999 wurden an den Verfassungsgerichtshof 2535 neue Fälle herangetragen, 2760 Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 1742 offenen Fällen.

2. PERSONELLE ZUSAMMENSETZUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

2.1. Veränderungen im Jahre 1999:

Die Veränderungen in der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1999 wurden – soweit sie mit 1. Jänner wirksam geworden sind - bereits im Tätigkeitsbericht über das Jahr 1998 erwähnt. Der Vollständigkeit halber seien sie hier nochmals angeführt:

Das Mitglied o.Univ.Prof. Dr. Karl KORINEK wurde auf Vorschlag der Bundesregierung zum Vizepräsidenten und das langjährige Ersatzmitglied o.Univ.Prof. DDr. Hans-Georg RUPPE auf Vorschlag des Nationalrates zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt. Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes ao. Univ.Prof. Dr. Wolfgang PESENDORFER, Richterin Dr. Lilian HOFMEISTER und Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Robert SCHICK wurden auf Vorschlag der Bundesregierung bzw. des Nationalrates zu Ersatzmitgliedern ernannt.

Darüber hinaus wurde mit Wirkung vom 1.4.1999 Sektionschefin Dr. Claudia KAHR auf Vorschlag der Bundesregierung auf die nach Ernennung des Vizepräsidenten aus dem Gremium selbst vakant gewordene Stelle eines Mitgliedes ernannt. Dem im Berichtsjahr nach langem, mit bewundernswerter Disziplin und Geduld ertragenem Leiden verstorbenen Ersatzmitglied o.Univ.Prof. DDr. Friedrich KOJA folgte im Juni o.Univ.Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER gleichfalls auf Vorschlag der Bundesregierung nach.

Der Verfassungsgerichtshof, dessen Mitgliederanzahl in Art. 147 B-VG vorgegeben ist, war somit im Jahre 1999 wieder vollständig besetzt. Derzeit sind drei der vierzehn Mitgliederstellen sowie zwei der sechs Ersatzmitgliederstellen mit Juristinnen besetzt. Der Frauenanteil im Gremium selbst beträgt somit insgesamt ein Viertel.

2.2. Ständige Referenten:

Dem Verfassungsgerichtshof standen in der ersten Jahreshälfte acht, in den Monaten Juli und August sieben und ab September 1999 - einschließlich der beiden im Berichtsjahr selbst

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
GZ 2000/1-Präs/2000

BERICHT
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT
IM JAHRE 1999

INHALTSÜBERSICHT

1. GESCHÄFTSGANG
2. PERSONELLE ZUSAMMENSETZUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
 - 2.1. Veränderungen im Jahre 1999
 - 2.2. Ständige Referenten
3. VERWALTUNGSPERSONAL
 - 3.1. Personalstand
 - 3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiter/innen
 - 3.3. Frauenförderung
4. STATISTIK
 - 4.1. Entwicklung seit 1947 (Graphik)
 - 4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)
 - 4.3. Aktenanfall/Erledigungen
 - 4.4. Offene Fälle zum Jahresende
 - 4.4.1. Aufgliederung der offenen Fälle zum 1.1.1999
 - 4.4.2. Aufgliederung der offenen Fälle zum 31.12.1999
 - 4.5. Normenprüfungen
5. VERANSTALTUNGEN
 - 5.1. "Verfassungstag"
 - 5.2. Sonstige Veranstaltungen
6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
 - 6.1. Pressekonferenzen und Presseaussendungen
 - 6.2. Internet: "homepage" und Judikaturdokumentation
7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
8. WAHRNEHMUNGEN
 - 8.1. Aktenvorlage/Gegenschriften
 - 8.2. Kundmachung von Rechtsvorschriften im Bundesgesetzblatt
 - 8.3. Nochmals: "Massenverfahren"
9. BEILAGE ZUM TÄTIGKEITSBERICHT DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES 1999
(Statistische Übersicht)

1. GESCHÄFTSGANG

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten.

Im Jahr 1999 wurden an den Verfassungsgerichtshof 2535 neue Fälle herangetragen, 2760 Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 1742 offenen Fällen.

2. PERSONELLE ZUSAMMENSETZUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

2.1. Veränderungen im Jahre 1999:

Die Veränderungen in der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1999 wurden – soweit sie mit 1. Jänner wirksam geworden sind - bereits im Tätigkeitsbericht über das Jahr 1999 erwähnt. Der Vollständigkeit halber seien sie hier nochmals angeführt:

Das Mitglied o.Univ.Prof. Dr. Karl KORINEK wurde auf Vorschlag der Bundesregierung zum Vizepräsidenten und das langjährige Ersatzmitglied o.Univ.Prof. DDr. Hans-Georg RUPPE auf Vorschlag des Nationalrates zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt. Richterin Dr. Lilian HOFMEISTER und Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Robert SCHICK wurden auf Vorschlag der Bundesregierung bzw. des Nationalrates zu Ersatzmitgliedern ernannt.

Darüber hinaus wurde mit Wirkung vom 1.4.1999 Sektionschefin Dr. Claudia KAHR auf Vorschlag der Bundesregierung auf die nach Ernennung des Vizepräsidenten aus dem Gremium selbst vakant gewordene Stelle eines Mitgliedes ernannt. Dem im Berichtsjahr nach langem, mit bewundernswerter Disziplin und Geduld ertragenem Leiden verstorbenen Ersatzmitglied o.Univ.Prof. DDr. Friedrich KOJA folgte im Juni o.Univ.Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER gleichfalls auf Vorschlag der Bundesregierung nach.

Der Verfassungsgerichtshof, dessen Mitgliederanzahl in Art. 147 B-VG vorgegeben ist, war somit im Jahre 1999 wieder vollständig besetzt. Derzeit sind drei der vierzehn Mitgliederstellen sowie zwei der sechs Ersatzmitgliederstellen mit Juristinnen besetzt. Der Frauenanteil im Gremium selbst beträgt somit insgesamt ein Viertel.

2.2. Ständige Referenten:

Dem Verfassungsgerichtshof standen in der ersten Jahreshälfte acht, in den Monaten Juli und August sieben und ab September 1999 - einschließlich der beiden im Berichtsjahr selbst

ernannten Mitglieder - neun ständige Referenten zur Verfügung. Darüber hinaus hat der Vizepräsident – ohne formal mit der Funktion eines ständigen Referenten betraut zu sein – während des gesamten Berichtsjahres Akten in einem der Referententätigkeit vergleichbaren Ausmaß bearbeitet.

3. VERWALTUNGSPERSONAL

3.1. Personalstand:

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 71 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiter/innen:

Von den 27 Mitarbeiter/innen der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren 20 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig.

Die (derzeit neun) ständigen Referenten haben in der Regel zwei (rechtskundige) verfassungsrechtliche Mitarbeiter/innen. Nur in zwei besonders stark belasteten Referaten sind es drei solche Mitarbeiter/innen. Der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes ist faktisch als zusätzlicher Referent anzusehen (siehe oben Punkt 2.2.), der allerdings über keine eigene personelle Ausstattung verfügt und sich in der mißlichen Lage befunden hat, Mitarbeiter/innen von anderen Referenten „borgen“ zu müssen.

Mit Inkrafttreten des Stellenplanes 2000 wird der Verfassungsgerichtshof voraussichtlich über zwei weitere verfassungsrechtliche Mitarbeiter/innen verfügen können.

Mittelfristig strebt der Verfassungsgerichtshof eine einheitliche Ausstattung der Referate mit je drei rechtskundigen Mitarbeiter/innen an, ein Ziel, das im Sinne einer weiterhin effizienten und qualitativ hochstehenden Bearbeitung der anhängigen Rechtssachen ehestmöglich erreicht werden sollte. Dies entspräche in etwa den personellen Ressourcen, die einem Richter des (deutschen) Bundesverfassungsgerichts zur Verfügung stehen, das allerdings jährlich nicht annähernd so viele Fälle in den beiden Senaten entscheidet, wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Plenarbesetzung.

3.3. Frauenförderung:

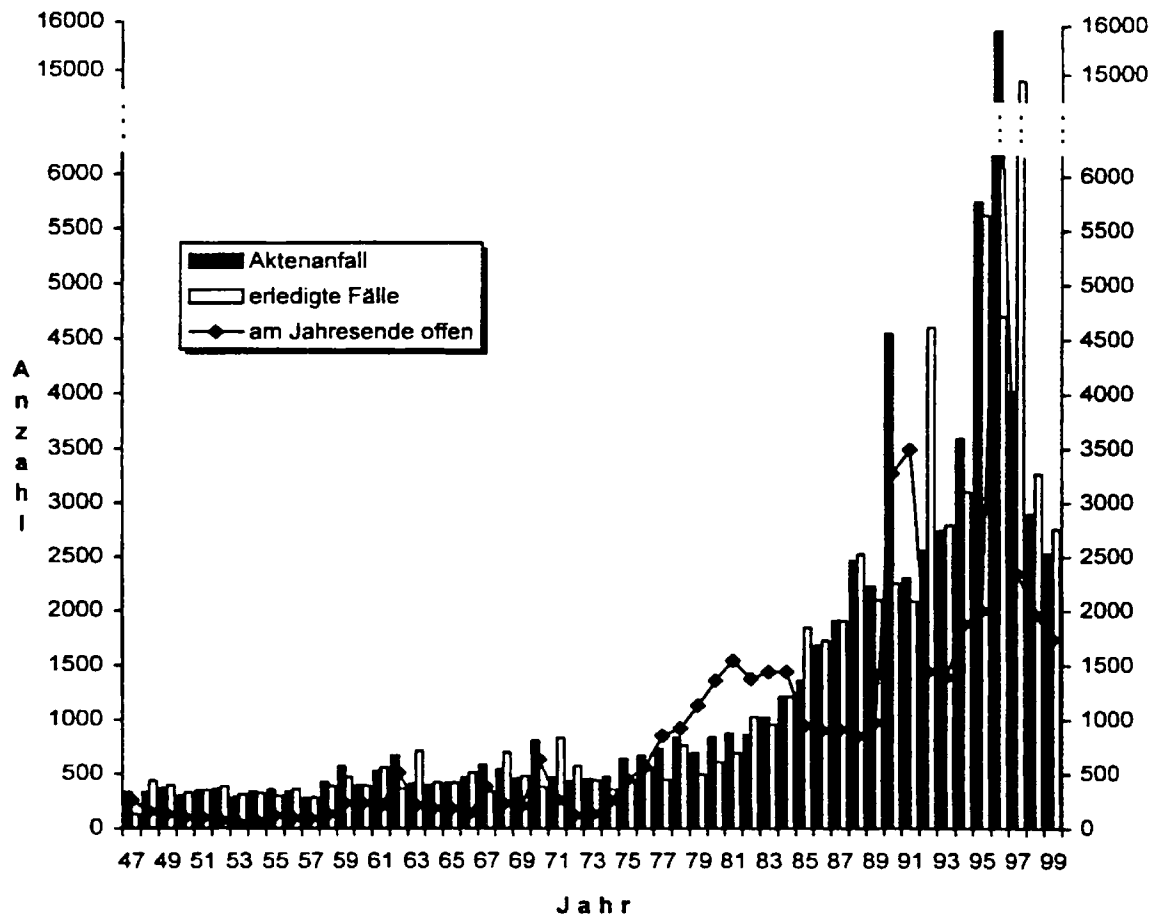
Die Anzahl der weiblichen Bediensteten des Verfassungsgerichtshofes macht mehr als zwei Drittel der Bediensteten insgesamt aus. Von den 27 Planstellen der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 sind derzeit 16 (darunter auch leitende Funktionen, wie

insbesondere die Generalsekretärin, ihre Stellvertreterin und die Leiterin des Evidenzbüros) mit Juristinnen besetzt.

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von dem der Amtswarte) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, so daß zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlaß bestand.

4. STATISTIK

Entwicklung seit 1947:



4.2. Die nachstehende Übersicht zeigt die **Entwicklung seit 1981**. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1983	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 ¹	2252	3278 ²
1991	2304	2086	3496 ³
1992	2561	4613 ⁴	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 ⁵	5638 ⁶	2003
1996	15894 ⁷	4714	13182 ⁸
1997	4029	14869 ⁹	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742

¹ Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

² Siehe FN 1.

³ Siehe FN 1.

⁴ Siehe FN 1.

⁵ Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

⁶ Siehe FN 5

⁷ Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

⁸ Siehe FN 7.

⁹ Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der unter FN 7 angeführten Zahl bewirken 45 im Jahre 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

4.3. Aktenanfall/Erledigungen:

Die Entwicklung des Aktenanfalles und der Erledigungen ist gegenüber den durch extreme Belastungen gekennzeichneten Jahren bis inklusive 1997 rückläufig. Daraus kann allerdings nicht der Schluß gezogen werden, daß die Belastung des Verfassungsgerichtshofes insgesamt abgenommen habe:

In zunehmendem Maße wird der Verfassungsgerichtshof mit äußerst schwierigen Rechtsfragen konfrontiert, die sich aus dem Zusammenwirken von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht ergeben. Nur beispielsweise sei auf den Sektor des Telekommunikationswesens hingewiesen. Außerdem ist eine zunehmende Tendenz des Gesetzgebers festzustellen, Verwaltungsaufgaben (nicht bloß Kontrollaufgaben!) Kollegialbehörden im Sinne des Art. 133 Z 4 B-VG zuzuweisen, gegen deren Entscheidung in der Regel keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. Beschwerden gegen Entscheidungen solcher Behörden dürfen nicht gemäß Art. 144 B-VG abgelehnt werden. Dies gilt insbesondere für einen großen Bereich des Vergabewesens, der nur vom Verfassungsgerichtshof kontrolliert werden darf (vgl. dazu auch ausführlich den Tätigkeitsbericht 1998, Kapitel VIII. Wahrnehmungen). Darüber hinaus ergeben sich schwierige und immer wieder neuartige Rechtsfragen auch auf dem Gebiet des Fremdenrechts; dies zeigt schon die verhältnismäßig große Zahl von Gesetzesprüfungsverfahren, die solche Rechtsvorschriften betreffen.

4.4. Offene Fälle zum Jahresende:

Die Anzahl der am Jahresende offenen Fälle hat sich gegenüber dem Vorjahr um 225 Fälle verringert.

Es ist dem Verfassungsgerichtshof weiterhin gelungen, nennenswerte Rückstände aus weit zurückliegenden Jahren zu vermeiden.

Die aus dem Jahr 1995 anhängigen Fälle sind Anlaßfälle zu einem im heurigen Jahr eingeleiteten Normenprüfungsverfahren betreffend das Minderheitenschulgesetz für Kärnten und sind im Zeitpunkt der Berichterstattung erledigt.

Aus dem Jahr 1996 sind noch sieben Fälle - von denen fünf zur Normenprüfung unterbrochen sind - anhängig, die im Zeitpunkt der Berichterstattung zum Teil bereits erledigt sind. Die übrigen Fälle stammen ausschließlich aus den Jahren 1997, 1998 und dem Berichtsjahr selbst.

Dies zeigt, daß es dem Verfassungsgerichtshof weiterhin gelingt, die durchschnittliche Anhängigkeitsdauer eines Falles etwa auf dem Niveau der Vorjahre zu halten.

4.4.1. Aufgliederung der offenen Fälle zum 1.1.1999

	Klagen nach Art. 137	Kompetenz- entscheidungen		Verordnungs- prüfung nach Art. 139	Gesetzes- prüfung nach Art. 140	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Beschwer- den nach Art. 144	Zusam- men
		Art. 138 Abs.1	Art. 138 Abs.2						
Offen aus 1995	0	0	0	0	0	0	0	3	3
Offen aus 1996	1	0	0	9	12	0	0	65	87
Offen aus 1997	12	4	0	22	10	0	0	395	443
Offen aus 1998	17	7	1	77	102	1	0	1229	1434
Summe	30	11	1	108	124	1	0	1692	1967

4.4.2. Aufgliederung der offenen Fälle zum 31.12.1999

	Klagen nach Art. 137	Kompetenz- entscheidungen		Verordnungs- prüfung nach Art. 139	Gesetzes- prüfung nach Art. 140	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Beschwer- den nach Art. 144	Zusam- men
		Art. 138 Abs.1	Art. 138 Abs.2						
Offen aus 1995	0	0	0	0	0	0	0	3	3
Offen aus 1996	0	0	0	3	0	0	0	4	7
Offen aus 1997	6	2	0	8	2	1	0	98	117
Offen aus 1998	1	0	0	23	33	0	0	427	484
Offen aus 1999	16	13	0	51	158	5	1	887	1131
Summe	23	15	0	85	193	6	1	1419	1742

4.5. Normenprüfungen:

Es folgt eine Übersicht betreffend den Ausgang von Normenprüfungsverfahren, in der neben der Zahl der Akten auch das Ergebnis einer inhaltlichen Auswertung an Hand der in Prüfung gezogenen Norm (jeweils im rechten Teil der Tabelle) wiedergegeben wird.

Statistik über die im Jahr 1999 erledigten Normprüfungsfälle

G-Verfahren	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	49	5	42	2	18	17	1
Individualanträge	81	77	1	3	3	1	2
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	69	25	23	21	11	4	7
Antrag von Abgeordneten zum Tiroler Landtag	1	0	1	0	1	1	0
Anträge der Landesregierungen von Stmk. und Vbg.	2	0	0	2	2	0	2
Summe	202	107	67	28	35	23	12

V-Verfahren	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	31	2	28	1	18	17	1
Individualanträge	60	58	1	1	2	1	1
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	35	4	12	19	11	6	5
Antrag der Landesregierung von Kärnten	1	1	0	0	0	0	0
Summe	127	65	41	21	31	24	7

5. VERANSTALTUNGEN

5.1. "Verfassungstag":

Der erstmals am 1. Oktober 1990 aus Anlaß des 70. Jahrestages der Beschlußfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz vom Verfassungsgerichtshof veranstaltete „Verfassungstag“ fand im Berichtsjahr zum zehnten Mal statt und ist mittlerweile zu einem festen Bestandteil des österreichischen Rechtslebens geworden. Der Festakt am 1. Oktober 1999 in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei fand im Beisein des Bundespräsidenten Dr. Thomas Klestil, der Bundespräsidenten a.D. Dr. Rudolf Kirchschläger und Dr. Kurt Waldheim, weiterer Oberster Organe, des Apostolischen Nuntius und weiterer hochrangiger Vertreter des diplomatischen Corps, sowie der Präsidenten und weiterer Vertreter der Verfassungsgerichte Kroatiens, Sloweniens, der Slowakei, Ungarns und der Tschechischen Republik statt.

Den Festvortrag zum Thema "Laien lesen lassen. Zu den Artikeln 1 - 9a des Bundes-Verfassungsgesetzes" hielt der Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften Univ.Prof. Dr. Werner Welzig.

Publikationen über den Verlauf der bisherigen "Verfassungstage" liegen vor. Eine Broschüre über den "Verfassungstag 1999" ist in Vorbereitung.

5.2. Sonstige Veranstaltungen:

In den erwähnten Räumlichkeiten wurden im Jahre 1999 zwei wichtige Werke der juristischen Fachliteratur (Korinek, Holoubek [Hrsg.] Österreichisches Bundesverfassungsrecht sowie Brunner/Garlicki, Verfassungsgerichtsbarkeit in Polen) in Anwesenheit namhafter Vertreter des in- und ausländischen Rechtslebens präsentiert. Die Kosten für diese Veranstaltungen wurden zur Gänze von den jeweiligen Verlagen getragen.

Die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit des Gerichtshofes (siehe Punkt 6.) und die damit erhöhte Publizität der Verfassungsgerichtsbarkeit führt dazu, daß in zunehmendem Maß in- und ausländische Gruppen von Studentinnen und Studenten im Rahmen von Seminaren und post-graduate-Studien sowie sonstige interessierte Personengruppen im Rahmen ihrer Berufsausbildung den Kontakt zum Verfassungsgerichtshof suchen. Im Rahmen von kurzen Einführungsveranstaltungen, die nach Möglichkeit der Präsident selbst abhält, wird die Möglichkeit geboten, Wissenswertes über die Verfassungsgerichtsbarkeit aus erster Hand zu erfahren.

6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

6.1. Pressekonferenzen/Presseaussendungen:

Von Präsident und Vizepräsident regelmäßig vor den Sessionen veranstaltete Pressekonferenzen, in denen die Öffentlichkeit über ausgewählte Fälle von besonderem Interesse informiert wird, haben – ebenso wie Presseaussendungen im Zeitpunkt der Zustellung wichtiger Entscheidungen – auch im Jahre 1999 wesentlich zu einer inhaltlich richtigen Berichterstattung über das Geschehen im Verfassungsgerichtshof beigetragen.

6.2. Internet: "homepage"/Judikaturdokumentation:

Informationen über die Verfassungsgerichtsbarkeit sowie über den Verfassungsgerichtshof selbst und seine Mitglieder, Presseaussendungen, ausgewählte Entscheidungen im Originaltext sowie aktuelle Termine (Verhandlungen, Pressekonferenzen, etc.) sind der "homepage" des Verfassungsgerichtshofes zu entnehmen (Adresse: <http://www.vfgh.gv.at>).

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) erleichtert für jedermann den Zugang zur nahezu vollständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Internet unter der Adresse: <http://www.ris.bka.gv.at>.

7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon in den vergangenen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen neuen Verfassungsgerichten zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 1999 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt.

Im April 1999 nahm eine Delegation des Verfassungsgerichtshofes an der XI. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Warschau teil, die dem Thema "Rechtsprechung der Verfassungsgerichte im Bereich der Bekenntnisfreiheit" gewidmet war. Angesichts der großen, ständig weiter steigenden Anzahl von Verfassungsgerichten, die der Konferenz als Voll- bzw. assoziierte Mitglieder angehören, sah sich diese erstmals seit ihrem fast dreißigjährigen Bestehen veranlaßt, die wichtigsten Regelungen ihres Bestandes in einem Statut zusammenzufassen und dieses bei der Konferenz zu beschließen. Mit der Ausarbeitung des Statuts war eine "Strukturkommission" unter dem Vorsitz des Präsidenten des österreichischen Verfassungsgerichtshofes betraut gewesen.

Der Verfassungsgerichtshof empfing 1999 auf Präsidenten- und Richterebene Delegationen des italienischen, des polnischen, des ungarischen, des lettischen und des bulgarischen Verfassungsgerichts sowie eine Delegation des Obersten Gerichtshofes der Volksrepublik China.

Der Präsident besuchte auf Einladung des slowakischen Verfassungsgerichts ein Treffen der Präsidenten der Verfassungsgerichte der Slowakei, Polens, Ungarns und der Tschechischen Republik.

Auf der administrativen Ebene (Generalsekretärin, Mitarbeiter/innen des Präsidiums) ergaben sich – zum Teil im Rahmen der von der Venedig Kommission des Europarates mit breiter internationaler Beteiligung regelmäßig durchgeführten Veranstaltungen – Kontakte mit dem armenischen, dem litauischen, dem slowenischen, dem slowakischen und dem ukrainischen Verfassungsgerichtshof sowie dem deutschen Bundesverfassungsgericht und dem Liechtensteinschen Staatsgerichtshof. In Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsgerichtshof wurden Informationsveranstaltungen für Dolmetscher und Beamte der Kommission abgehalten, die eine Einführung in das System der österreichischen Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts zum Ziel hatten.

Darüber hinaus fanden weiterhin zahlreiche Kontakte zwischen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes und Repräsentanten ausländischer einschlägiger Institutionen statt, die zum Teil in der Zugehörigkeit zum Verfassungsgerichtshof, zum Teil in weiteren Funktionen dieser Mitglieder begründet waren.

In diesem Zusammenhang wird erneut betont, daß die Kosten von Auslandsreisen zum weitaus überwiegenden Teil von den Mitgliedern des österreichischen Verfassungsgerichtshofes selbst getragen werden.

8. WAHRNEHMUNGEN

8.1. Aktenvorlage/Gegenschriften:

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich neuerlich zu der Feststellung veranlaßt, daß immer wieder trotz Aufforderung des Gerichtshofes Verwaltungsakten nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden.

Desgleichen ist zu beobachten, daß belangte Behörden in zunehmendem Ausmaß von der Erstattung von Gegenschriften Abstand nehmen. Zu dieser Praxis wird angemerkt, daß der Verfassungsgerichtshof das Erstellen einer Gegenschrift nicht bloß als Recht der betroffenen belangten Behörde betrachtet, sondern in gewisser Weise als eine Verpflichtung, einen Beitrag zur Rechtsfindung zu leisten, von der nicht leichtfertig abgesehen werden sollte. Der Verzicht auf eine Gegenschrift nimmt der jeweils zuständigen Behörde auch die Gelegenheit, ihren spezifischen Sachverstand in das Verfahren einzubringen.

8.2. Kundmachung von Rechtsvorschriften im Bundesgesetzblatt:

Das Mineralrohstoffgesetz ist zunächst mit BGBl. I Nr. 36/1999 unvollständig kundgemacht worden. Die Verlautbarung gibt den Text des Gesetzesbeschlusses nicht vollständig wieder und enthält insbesondere nicht die die Beurkundung bzw. Gegenzeichnung betreffenden Namenswiedergaben des Bundespräsidenten bzw. des Bundeskanzlers. In der Folge wurde das Bundesgesetz mit BGBl. I Nr. 38/1999 erneut kundgemacht, wobei das Zeichen *) im Titel auf eine Fußnote verweist, die wie folgt lautet: "Diese Kundmachung ersetzt die Kundmachung BGBl. I Nr. 36/1999."

Der Verfassungsgerichtshof hat anlässlich der Beratung des Falles B 851/99 u.a. die aus dieser Praxis resultierenden Rechtsprobleme diskutiert, jedoch von der Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens aus Anlaß des Kundmachungsmangels Abstand genommen und im Beschluß vom 1.10.1999 zum Ausdruck gebracht, daß er die erste "Kundmachung" mangels Wiedergabe der die Beurkundung und Gegenzeichnung betreffenden Unterschriften für absolut nichtig erachtet.

Da – wie erhoben werden konnte – die erste unvollständige "Kundmachung" auf einen drucktechnischen Fehler zurückzuführen ist, regt der Verfassungsgerichtshof dringend an, Kundmachungen vor Herausgabe und Versendung einer nochmaligen Kontrolle auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterziehen.

8.3. Nochmals: "Massenverfahren":

In seinen Tätigkeitsberichten über die Jahre 1996, 1997 und 1998 hat der Verfassungsgerichtshof auf die Problematik im Zusammenhang mit "Massenverfahren" hingewiesen. Das Bundeskanzleramt hat - nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens und Erörterung der in diesem vorgebrachten Einwände mit Vertretern des Verfassungsgerichtshofes - im Juni 1998 einen zur Vorlage an den Ministerrat geeigneten Gesetzesentwurf fertiggestellt. Über die weitere Vorgangsweise ist nach wie vor nichts bekannt.

Der Verfassungsgerichtshof weist neuerlich mit Nachdruck darauf hin, daß es sich beim Phänomen "Massenverfahren" um eine potentielle Gefahr für seine Funktionsfähigkeit handelt.

Wien, am 16. März 2000

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

9. BEILAGE ZUM TÄTIGKEITSBERICHT DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES 1999

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.1999 anhängig					Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.1999 bis 31.12.1999										Offene Fälle	
	aus 1995	aus 1996	aus 1997	aus 1998	insgesamt	anhängig aus 1999	stattgegeben	abgewiesen	zurückgewiesen	eingestellt	abgelehnt 1 ¹	abgelehnt 2 ²	abgelehnt 1,2 ³	amtswegestrichen	insges. erledigt	insges. anhängig am 31.12.99	davon zur Normenprüfung unterbrochen	
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Klagen nach Art.137 B-VG	0	1	12	17	30	25	0	2	18	10	0	0	0	2	32	23	0	
Kompetenzkonflikte nach Art.138(1) B-VG	0	0	4	7	11	17	5	0	5	2	0	0	0	1	13	15	0	
Kompetenzfeststellungen nach Art.138(2) B-VG	0	0	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	
Verordnungsprüfungen nach Art.139 B-VG	0	9	22	77	108	104 ⁴	41	21	60	5	0	0	0	0	127	85	0	
Gesetzesprüfungen nach Art.140 B-VG	0	12	10	102	124	271 ⁵	67	28	86	20	0	0	0	1	202	193	2	
Wahlanfechtungen nach Art.141 B-VG	0	0	0	1	1	17	4	4	3	1	0	0	0	0	12	6	1	
Anträge auf Mandatsverlust nach Art.141 B-VG	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	
Staatsgerichtsbarkeit nach Art.142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Beschwerden nach Art.144 B-VG	3	65	395	1229	1692	2100	351	67	212	107	210	424	683	319	2373	1419	134	
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nach Art.148f B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe	3	87	443	1434	1967	2535	469	122	384	145	210	424	683	323	2760	1742	137	

¹ Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).² Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).³ Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.⁴ Hievon entfallen 39 auf Individualanträge, 35 auf amtswegige Prüfungen, 1 auf einen Antrag des VwGH, 9 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 17 auf Anträge von UVS und 3 auf Anträge von Landesregierungen.⁵ Hievon entfallen 83 auf Individualanträge, 135 auf amtswegige Prüfungen, 21 auf Anträge des VwGH, 9 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 22 auf Anträge von UVS und 1 auf Antrag einer Landesregierung. 245 Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 26 betreffen Landesgesetze.

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11.1010 Wien
GZ 2000/1-Präs/2001

BERICHT
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT
IM JAHRE 2000

INHALTSÜBERSICHT

1. GESCHÄFTSGANG
2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
 - 2.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes
 - 2.2. Ständige Referentinnen und Referenten
3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL
 - 3.1. Personalstand
 - 3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 3.3. Frauenförderung
 - 3.4. Novellierung des § 13 Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGG)
 - 3.5. Konsequenzen einer Novellierung des § 13 VerfGG
4. STATISTIK
 - 4.1. Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947
 - 4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)
 - 4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten
 - 4.4. Normenprüfungen
 - 4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer
5. EDV/BÜROAUTOMATION
6. VERANSTALTUNGEN
 - 6.1. "Verfassungstag"
 - 6.2. Sonstige Veranstaltungen
7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
 - 7.1. Pressekonferenzen und Presseaussendungen
 - 7.2. Internet: "homepage" und Judikaturdokumentation
8. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
9. WAHRNEHMUNGEN
 - 9.1. Dauer der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und des Zeitabstandes zwischen Beschlußfassung und Zustellung von Entscheidungen
 - 9.2. Entlastung des Verfassungsgerichtshofes
 - 9.3. "Massenverfahren"
 - 9.4. Verpflichtung zur unverzüglichen Kundmachung aufhebender Entscheidungen im Bundesgesetzblatt
 - 9.5. Verzögerung bei der Zustellung des Bundesgesetzblattes
 - 9.6. "Sammelgesetze" und damit verbundene Probleme
10. BEILAGE ZUM TÄTIGKEITSBERICHT
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES 2000
(Statistische Übersicht)

1. GESCHÄFTSGANG

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten. Im April fand außerhalb der Sessionen eine Beratung in Kleiner Besetzung zur Erledigung einer dringenden Rechtssache statt.

Im Jahr 2000 wurden an den Verfassungsgerichtshof 2789 neue Fälle herangetragen. 2902 Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 1629 offenen Fällen.

2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

2.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes:

Gegenüber dem Jahr 1999 hat sich die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes nicht verändert.

Wie schon im vergangenen Jahr sind drei der vierzehn Mitgliederstellen sowie zwei der sechs Ersatzmitgliederstellen mit Frauen besetzt. Der Frauenanteil im Gremium selbst beträgt somit insgesamt ein Viertel.

2.2. Ständige Referentinnen und Referenten:

Dem Verfassungsgerichtshof standen im gesamten Berichtsjahr wieder **neun** ständige Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Abermals hat der Vizepräsident – ohne formal mit der Funktion eines ständigen Referenten betraut zu sein – nahezu während des gesamten Berichtsjahres Akten in einem der Referententätigkeit vergleichbaren Ausmaß bearbeitet. Zählt man den Vizepräsidenten zur Anzahl der ständigen Referentinnen und Referenten hinzu, so hat jedes mit der Aktenbearbeitung betraute Mitglied im Durchschnitt 290 Fälle erledigt.

3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL

3.1. Personalstand:

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 80 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

Mit Ministerratsbeschluss vom Dezember 1999 wurden dem Verfassungsgerichtshof mit Wirkung vom 1.1.2000 acht zusätzliche Planstellen zuerkannt. Diese Massnahme war eine Konsequenz der Rechtslage vor Inkrafttreten des Vertragsbedienstetenreformgesetzes, die eine mehrmalige (sinnvolle) Befristung der Dienstverträge von Ersatzkräften nicht zugelassen hat. Die nunmehr geänderte Rechtslage vermeidet Probleme dieser Art gegenwärtig und in der Zukunft.

Mit Inkrafttreten des Stellenplanes 2000 wurde dem Verfassungsgerichtshof eine zusätzliche, dringend erforderliche Planstelle für eine verfassungsrechtliche Mitarbeiterin /einen verfassungsrechtlichen Mitarbeiter zuerkannt.

3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Von den 29 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren 22 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig.

Im Hinblick auf die Sparziele der Bundesregierung hatte der Verfassungsgerichtshof sein Ziel, jeden ständigen Referenten mit drei (statt wie bisher im Regelfall mit zwei) rechtskundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auszustatten, vorläufig zurückgestellt. Daran kann nicht festgehalten werden (vgl. die Ausführungen unter Punkt 9.2.).

3.3. Frauenförderung:

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, so daß zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlaß bestand.

3.4. Novellierung des § 13 Verfassungsgerichtshofgesetz (VerfGG)

Mit Erkenntnis vom 10. März 2000, G 19/99, hat der Verfassungsgerichtshof § 18 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) als verfassungswidrig aufgehoben, weil diese Gesetzesstelle den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in von ihm zu besorgenden Aufgaben der Justizverwaltung an die Weisungen des Bundeskanzlers bindet, diese Weisungsgebundenheit aber nicht mit dem Aufgabenbereich des Verwaltungsgerichtshofes als Kontrollorgan der öffentlichen Verwaltung in Einklang zu bringen ist. Die Rechtsausführungen in dieser Entscheidung sind in vollem Umfang auch auf den - inhaltsgleichen - § 13 Abs. 1 VerfGG zu übertragen, der - nach wie vor - mangels Aufhebung durch einen Akt des Gesetzgebers in Kraft steht. Ein Antrag gemäß § 27 GOG-NR, der auch eine Änderung des § 13 VerfGG zum Gegenstand hat, ist gemäß einem Beschluss des Verfassungsausschusses vom 28.2.2001 zur Begutachtung versendet worden. (Siehe auch 9.3.)

3.5. Konsequenzen einer Novellierung des § 13 VerfGG:

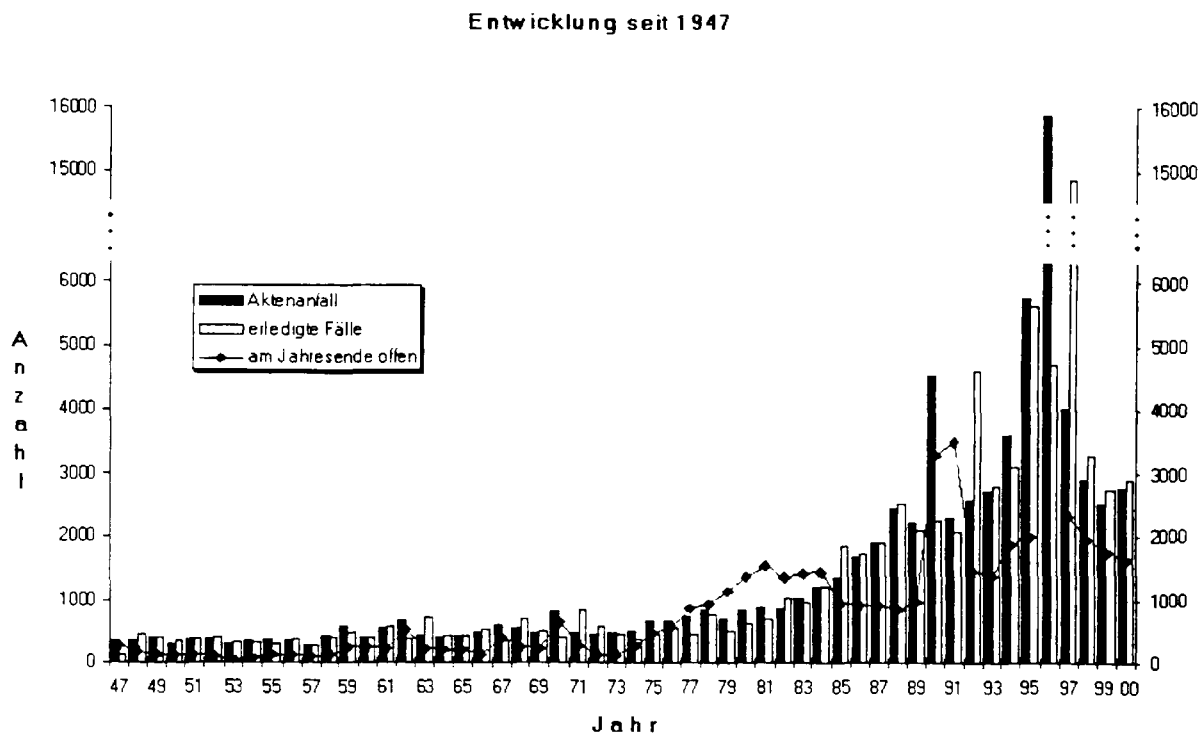
Annäherung der Rechtsstellung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes in Justizverwaltungssachen an jene des Präsidenten des Nationalrates, des Rechnungshofes oder des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft (mit Ausnahme des Rederechts im Nationalrat und im Bundesrat), insbesondere durch

- Personalhoheit des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes,
- Wegfall von Mitwirkungsbefugnissen der Bundesregierung oder des Bundesministers für öffentliche Leistung und Sport (siehe Art. I Z 25 und 26 der Dienstrechts-Novelle 2000),
- Wegfall der bisher vom Bundeskanzleramt gehandhabten Vollzugszuständigkeit im Rahmen des Verfassungsgerichtshofgesetzes,
- Wegfall der Vertretung des Verfassungsgerichtshofes durch den Bundeskanzler oder den zuständigen Staatssekretär bei der parlamentarischen Behandlung der ihn betreffenden Teile des Bundesfinanzgesetzes und des Tätigkeitsberichtes.

Der durch den Wegfall einer Reihe von Zuständigkeiten bedingten geringeren Belastung insbesondere im Bundeskanzleramt steht eine entsprechende Zunahme des Aufgabenumfanges im Personalbereich des Verfassungsgerichtshofes gegenüber, die nach der Vorstellung des Verfassungsgerichtshofes eines personellen Ausgleiches bedürfen wird.

4. STATISTIK

4.1. Graphische Darstellung:



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf Seite 7.

4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht):

Die nachstehende Übersicht zeigt die **Entwicklung seit 1981**. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 1)	2252	3278 1)
1991	2304	2086	3496 1)
1992	2561	4613 1)	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 2)	5638 2)	2003
1996	15894 3)	4714	13182 3)
1997	4029	14869 4)	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629

-
- 1) Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.
 - 2) Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.
 - 3) Diese Zahl enthält eine **11.122 Beschwerden** umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.
 - 4) Diese Zahl enthält eine **11.167 Beschwerden** umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 3) angeführten Zahl bewirken 45 im Jahre 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten:

Offene Fälle zum 1.1.2000

	Klagen nach Art. 137	Kompetenz- entscheidungen		Verordnungs- prüfung nach Art. 139	Gesetzes- prüfung nach Art. 140	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Beschwer- den nach Art. 144	Zusam- men
		Art. 138 Abs.1	Art. 138 Abs.2						
Offen aus 1995	0	0	0	0	0	0	0	3	3
Offen aus 1996	0	0	0	3	0	0	0	4	7
Offen aus 1997	6	2	0	8	2	1	0	98	117
Offen aus 1998	1	0	0	23	33	0	0	427	484
Offen aus 1999	16	13	0	51	158	5	1	887	1131
Summe	23	15	0	85	193	6	1	1419	1742

Offene Fälle zum 31.12.2000

	Klagen nach Art. 137	Kompetenz- entscheidungen		Verordnungs- prüfung nach Art. 139	Gesetzes- prüfung nach Art. 140	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Beschwer- den nach Art. 144	Zusam- men
		Art. 126a Abs.1	Art. 138 Abs.1						
Offen aus 1997	0	0	0	0	0	0	0	16	16
Offen aus 1998	0	0	0	3	3	0	0	109	115
Offen aus 1999	1	0	12	12	26	4	0	207	262
Offen aus 2000	20	8	3	91	88	7	0	1019	1236
Summe	21	8	15	106	117	11	0	1351	1629

4.4. Normenprüfungen:

Es folgt eine Übersicht betreffend den Ausgang von Normenprüfungsverfahren, in der neben der Zahl der Akten auch das Ergebnis einer inhaltlichen Auswertung an Hand der in Prüfung gezogenen Norm (jeweils im rechten Teil der Tabelle) wiedergegeben wird.

Statistik über die im Jahr 2000 erledigten Normprüfungsfälle

G-Verfahren	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	129	0	126	3	24	22	2
Individualanträge	68	54	13	1	3	2	1
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	51	13	33	5	14	10	4
Anträge von Abgeordneten zu einem Landtag	1	0	0	1	1	0	1
Summe	249	67	172	10	42	34	8

V-Verfahren	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	42	4	35	3	26	24	2
Individualanträge	46	35	10	1	5	4	1
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	32	4	20	8	13	7	6
Anträge von Landesregierungen	2	0	2	0	2	2	0
Anträge von Gemeinden gegen eine VO der Gemeindeaufsichtsbehörde	1	0	1	0	1	1	0
Anträge von Landesvolksanwälten	1	0	1	0	1	1	0
Summe	124	43	69	12	48	39	9

4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer:

Da der Verfassungsgerichtshof über höchst unterschiedliche Verfahrenstypen zu entscheiden hat, ist jede Durchschnittsbetrachtung problematisch. Auf die Ausführungen unter Punkt 9.1.1. wird hingewiesen.

Vom Eingangsdatum bis zur **Beschlußfassung**

Jahr der Beschlußfassung	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	239	243
1999	250	269
2000	251	297

Vom Eingangsdatum bis zur **Zustellung**

Jahr der Beschlußfassung	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	291	287
1999	284	299
2000	281	319

5. EDV/BÜROAUTOMATION

Im Verfassungsgerichtshof gibt es keinen Bereich, in dem moderne Informationstechnologien nicht verwendet werden. Als letzter Teilbereich wird derzeit die Bibliothek auf EDV umgestellt. Jeder Büroarbeitsplatz ist mit EDV ausgestattet. Die Arbeitsplätze (einschließlich der Hausdruckerei) sind nicht nur in das hausinterne Netzwerk eingebunden, sondern es haben alle Mitarbeiter auch die Möglichkeit der externen Kommunikation im Internet (Rechtsdatenbanken, E-Mail).

Im Bereich der **Justizverwaltung** gibt es seit dem 1. Jänner 2000 nur mehr elektronische Präsidialakten.

Für die **Gerichtsakten** werden die Register seit 1990 mittels EDV geführt. Seit 1997 werden die wesentlichen Aktenstücke (Beschwerden, Bescheide, Gegenschriften, etc.) eingescannt, so daß diese jederzeit am Bildschirm eingesehen, elektronisch versendet und ausgedruckt werden können. Nach wie vor ist aber der Papierakt das zentrale Instrument sowohl der richterlichen Fallbearbeitung als auch der Dokumentation des Verfahrens. Eine Arbeitskopie des Akts in Papierform wird auch - zumindest mittelfristig - für das Aktenstudium unverzichtbar bleiben. Andererseits legt der Gerichtshof Wert darauf, daß die Vorteile der neuen Technologien maximal genutzt werden. Die Zulassung elektronischer Eingaben beispielsweise ist - abgesehen von der noch ungelösten rechtlichen Problematik - aus technischer Sicht nur dann zweckmäßig und aus ökonomischer Sicht vertretbar, wenn diese Eingaben in einem elektronischen Akt auch weiterbearbeitet werden können. Es wird daher derzeit ein Modell eines elektronischen Gerichtsakts ausgearbeitet. Anhand dieses Modells wird man ausloten, ob auch im Bereich der Rechtsprechung der elektronische Akt zweckmäßig eingesetzt werden kann und welche legislativen und organisatorischen Begleitmaßnahmen erforderlich sind.

6. VERANSTALTUNGEN

6.1. "Verfassungstag":

Am 1. Oktober 2000 jährte sich der Tag der Beschlußfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz zum achtzigsten Mal. Der Verfassungsgerichtshof nahm dieses Ereignis zum Anlaß, den seit über zehn Jahren von ihm gestalteten "Verfassungstag" in besonders feierlicher Form zu begehen.

Am Vormittag des "Verfassungstages" fand im Kleinen Redoutensaal der Hofburg ein **Kolloquium** zum Thema "**Entwurf einer Grundrechte-Charta der Europäischen Union**" statt, an dem der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Luzius WILDHABER, der Präsident des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein Harry GSTÖHL, die Präsidentin des deutschen Bundesverfassungsgerichts Jutta LIMBACH, die Präsidenten des ungarischen und des slowenischen Verfassungsgerichts Janos NEMETH und Frank TESTEN, der Präsident des Schweizerischen Bundesgerichts Martin SCHUBARTH, die Präsidenten des slowakischen, des kroatischen und des italienischen Verfassungsgerichts Ján MAZÁK, Smiljko SOKOL und Cesare MIRABELLI, der Vizepräsident des polnischen Verfassungsgerichts Janusz TRZCINSKI, der frühere Präsident des französischen Conseil constitutionnel und nunmehrige Senator Robert BADINTER und der Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Peter JANN teilnahmen.

Der seit 1990 alljährlich abgehaltene **Festakt** "Verfassungstag" fand am Nachmittag desselben Tages im Dachgeschoß der Hofburg im Beisein des Bundespräsidenten Dr. Thomas KLESTIL, des Kardinals DDr. Franz KÖNIG, des Bundeskanzlers Dr. Wolfgang SCHÜSSEL, der Vizekanzlerin Dr. Susanne RIESS-PASSER, des Bundespräsidenten a.D. Dr. Kurt WALDHEIM, weiterer Mitglieder der Bundesregierung und weiterer Oberster Organe, des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien Dr. Michael HÄUPL, des Apostolischen Nuntius und anderer hochrangiger Vertreter des diplomatischen Corps sowie von Teilnehmern am Kolloquium statt.

Den vielbeachteten Festvortrag zum Thema "**Die Zukunft des Verfassungsstaates und der Herrschaft des Rechts in der europäischen Integration und Globalisierung**" hielt O.Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER.

Broschüren über den Verlauf der "Verfassungstage 1990-1999" liegen vor. Eine Publikation über den "Verfassungstag 2000" ist in Vorbereitung.

6.2. Sonstige Veranstaltungen:

Im November des Berichtsjahres fand in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei ein zweitägiges **Symposium aus Anlaß des 60. Geburtstages des Vizepräsidenten** des Verfassungsgerichtshofes, O.Univ.Prof. Dr. Karl KORINEK zum Thema "**Dimensionen des modernen Verfassungsstaates**" statt. Zahlreiche

namhafte in- und ausländische Rechtswissenschaftler und Vertreter europäischer Verfassungsgerichte sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nahmen daran teil.

7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

7.1. Pressekonferenzen und Presseaussendungen:

Wie schon in den vergangenen Jahren haben die von Präsident und Vizepräsident regelmäßig vor den Sessionen veranstaltete Pressekonferenzen, in denen die Öffentlichkeit über ausgewählte Fälle von besonderem Interesse informiert wird, – ebenso wie Presseaussendungen im Zeitpunkt der Zustellung wichtiger Entscheidungen - auch im Jahre 2000 wesentlich zu einer inhaltlich richtigen Berichterstattung über das Geschehen im Verfassungsgerichtshof beigetragen.

7.2. Internet: "homepage" und Judikaturdokumentation:

Informationen über die Verfassungsgerichtsbarkeit sowie über den Verfassungsgerichtshof selbst und seine Mitglieder, Presseaussendungen, ausgewählte Entscheidungen im Originaltext sowie aktuelle Termine (Verhandlungen, Pressekonferenzen, etc.) sind der "homepage" des Verfassungsgerichtshofes zu entnehmen (Adresse: <http://www.vfgh.gv.at>).

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) erleichtert für jedermann den Zugang zur nahezu vollständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes im Internet unter der Adresse: <http://www.ris.bka.gv.at>.

8. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon in den vergangenen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen neuen Verfassungsgerichten zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2000 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt.

Besondere Erwähnung verdienen die Kontakte zum **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** in Strassburg. Dessen seit der Neugestaltung dieses Gerichtshofes im Amt stehende Präsident Luzius WILDHABER hat die Neueinführung getroffen, daß die feierliche Eröffnung des Gerichtsjahres jeweils im Jänner nicht nur mit einer Ansprache des Präsidenten, sondern auch mit dem Vortrag eines Funktionsträgers aus anderen Mitgliedstaaten begangen wird. Nachdem eine solche Einladung 1999 an den Präsidenten der französischen Cour de Cassation ergangen war, wurde sie für 2000 an den Präsidenten des österreichischen Verfassungsgerichtshofes gerichtet. Dies ist zweifellos ein Zeichen der hohen Wertschätzung, deren sich der österreichische Verfassungsgerichtshof im europäischen Bereich erfreut. Der Vortrag fand am 25. Jänner 2000 statt.

Im März besuchte der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Luzius WILDHABER den Verfassungsgerichtshof zu einem Arbeitsgespräch.

Ein weiteres Zeichen des internationalen Ansehens des österreichischen Verfassungsgerichtshofes ist in dem Umstand zu stehen, daß der Präsident am 26. April einen **Vortrag vor dem Europa-Ausschuß des französischen Senats** über die Situation in Österreich nach den "Sanktionen" der EU-14 halten konnte. Der Vortrag bot insbesondere auch Gelegenheit, auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Thema "faschistische Organisationen" hinzuweisen. Der im September dem französischen Staatspräsidenten übergebene "**Weisenbericht**" befaßt sich ausführlich mit dieser Judikatur. Der Vorsitzende des Europaausschusses des französischen Senats HAENEL suchte im Rahmen einer offiziellen Einladung des österreichischen Bundesrates am 21. Dezember auch den Verfassungsgerichtshof auf und betonte die besondere Bedeutung des erwähnten Vortrages.

Der Verfassungsgerichtshof empfing im Jahr 2000 eine Delegation des **spanischen** Verfassungsgerichts zu einem ausführlichen Arbeitsgespräch. Auch eine Delegation des Verfassungsgerichts von **Tadschikistan** besuchte den Verfassungsgerichtshof.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes empfing eine große Gruppe von Wissenschaftern der **japanischen Forschungsgesellschaft** für deutsches und österreichisches Verfassungsrecht zu einem ausführlichen Arbeitsgespräch. Die Präsidentin des **tschechischen** Obersten Gerichtshofes besuchte den Verfassungsgerichtshof zu einem Meinungsaustausch.

Delegationen des Verfassungsgerichtshofes besuchten die Verfassungsgerichte der **Bundesrepublik Deutschland, Bulgariens** und **Lettlands**. Auf ungarischem Territorium fand ein Meinungsaustausch zwischen Vertretern des Verfassungsgerichtshofes und dem **ungarischen** Verfassungsgericht statt, der auf jährlicher Basis institutionalisiert und abwechselnd in Ungarn

und in Österreich abgehalten werden soll. Eine Delegation des Verfassungsgerichtshofes nahm an der Konferenz der zentraleuropäischen Verfassungsgerichte in Zakopane, **Polen**, teil.

Präsident und Generalsekretär wirkten an der Vorbereitungskonferenz für die **XII. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte in Brüssel** mit.

Auf der administrativen Ebene ergaben sich – zum Teil im Rahmen der von der Venedig Kommission des Europarates mit breiter internationaler Beteiligung regelmäßig durchgeführten Veranstaltungen – Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern anderer europäischer Verfassungsgerichte und verfassungsgerichtsähnlicher Institutionen. Mitarbeiterinnen des slowakischen Verfassungsgerichts informierten sich im Verfassungsgerichtshof über administrative Abläufe. Gruppen von Rechtspflegern und in- und ausländischen Studenten, insbesondere von namhaften amerikanischen Universitäten, besuchten den Verfassungsgerichtshof zu Ausbildungs- und Informationszwecken. In Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsgerichtshof wurden Informationsveranstaltungen für Dolmetscher und Beamte der Kommission abgehalten, die eine Einführung in das System der österreichischen Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts zum Ziel hatten.

In diesem Zusammenhang wird erneut betont, daß die Kosten von Auslandsreisen zum weitaus überwiegenden Teil von den Mitgliedern des österreichischen Verfassungsgerichtshofes selbst getragen werden.

9. WAHRNEHMUNGEN

9.1. Dauer der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und des Zeitabstandes zwischen Beschlußfassung und Zustellung von Entscheidungen:

Von verschiedenen Seiten sind in letzter Zeit die Dauer der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und des Zeitabstandes zwischen Beschlußfassung über eine Entscheidung und ihrer Zustellung zur Diskussion gestellt worden. Hiezu sind einige Bemerkungen zweckmäßig:

9.1.1. Wie bereits unter Punkt 4.5. ausgeführt, ist jede Durchschnittsbetrachtung der Verfahrensdauer beim Verfassungsgerichtshof mit größter Vorsicht zu betrachten, weil die Kompetenzen des Gerichtshofes (anders als etwa die des Verwaltungsgerichtshofes) äußerst heterogen sind. So dauert etwa ein Gesetzesprüfungsverfahren im allgemeinen länger als ein Bescheidprüfungsverfahren nach Art. 144 B-VG. Bescheidbeschwerden werden sehr häufig noch im Jahr des Anfalls erledigt, während Gesetzesprüfungsverfahren allein schon wegen der Notwendigkeit länger dauern, den beteiligten Regierungen ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Im internationalen Vergleich ist die Verfahrensdauer des österreichischen Verfassungsgerichtshofes jedenfalls äußerst positiv zu sehen.

9.1.2. Das Datum einer Entscheidung sagt nichts über die Rechtswirksamkeit aus. Nach jeder Session des Gerichtshofes sind durchschnittlich 750 Entscheidungen auszufertigen. Das Vorliegen von zum Teil sehr umfangreichen Protokollen muß abgewartet werden und die Beratungsergebnisse müssen von den Referenten in den Ausfertigungsentwurf eingearbeitet werden. Erst dann wird der Akt dem Vorsitzenden zur Genehmigung zugeleitet. Nach der Genehmigung muß die Reinschrift noch genau mit dem Ausfertigungsentwurf verglichen werden, was mitunter sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Der Zeitabstand zwischen dem Datum der Entscheidung und dem Zeitpunkt der Zustellung ist damit wohl hinlänglich erklärt.

9.2. Entlastung des Verfassungsgerichtshofes:

9.2.1. Wie schon im Tätigkeitsbericht 1999 (Punkt 4.3.) sei nochmals darauf hingewiesen, daß zwar die Zahl neuer Fälle sich im großen und ganzen stabil hält, **daß aber dafür die zu behandelnden Rechtsfragen immer schwieriger werden**. Das gilt insbesondere auch für die zum Teil bereits vorliegenden, zum Teil angekündigten Gesetzesprüfungsanträge eines Drittels von Abgeordneten zum Nationalrat (Art. 140 Abs. 1 B-VG). Die Fälle werden zunehmend komplexer und vielfältiger, wozu auch der europarechtliche Gesichtspunkt vielfach beiträgt.

In diesem Zusammenhang ist auf die Personalsituation beim Verfassungsgerichtshof mit Nachdruck hinzuweisen (vgl. Punkt 3.2.). Wenn "**verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**" die Verwaltungsakademie des Bundes besuchen, kann es vorkommen, daß eine Referentin/ein Referent mit einer einzigen Mitarbeiterin (einem einzigen Mitarbeiter) auskommen muß. Dies ist nicht tragbar. Bei allem Verständnis für die im Interesse der Budgetkonsolidierung getroffenen Sparmaßnahmen muß der Wunsch in Erinnerung gebracht

werden, jedes Referat mit **drei** verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern auszustatten.

Ein **Vergleich** mit dem (deutschen) **Bundesverfassungsgericht**, das jährlich nicht annähernd so viele Fälle in den beiden Senaten entscheidet, wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Plenarbesetzung, ergibt folgendes Bild: Den 16 (deutschen) Verfassungsrichtern stehen derzeit insgesamt 59 ständige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung, so daß jeder der Richter über drei, mehr als die Hälfte aber über **vier** solche Mitarbeiter verfügen kann. Darüber hinaus sind dem Bundesverfassungsgericht für ein außergewöhnliches, besonders arbeitsintensives Verfahren vier zusätzliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine begrenzte Dauer zugewiesen worden.

9.2.2. Festgehalten wird weiters, daß die Anzahl von **nicht ablehnbaren Beschwerden** zunimmt. Dies gilt insbesondere für jene Bereiche, in denen nach Art. 133 Z 4 B-VG eingerichtete Kommissionen in letzter Instanz entscheiden und die Anrufung des Verwaltunggerichtshofes ausgeschlossen ist (vgl. vor allem die Disziplinarkommissionen für freie Berufe, die Berufungskommission nach dem BDG, das Bundesvergabeamt und vergleichbare Landesbehörden und die nach dem Sozialversicherungsrecht eingerichteten Schiedskommissionen). In diesen Fällen muß der Verfassungsgerichtshof eine Sachentscheidung auch dann treffen, wenn in der Beschwerde keinerlei verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen werden. Das Ergebnis solcher -Rechtsverletzungen auf einfachgesetzlicher Ebene behauptender - Beschwerden für den Beschwerdeführer steht dann aber in keinem Verhältnis zum Aufwand für den Verfassungsgerichtshof.

Der Verfassungsgerichtshof regt daher an, in solchen Fällen die Anrufung des Verwaltunggerichtshofes zu ermöglichen. Diesem obliegt nämlich die "Feinprüfung", die der Verfassungsgerichtshof nicht vornehmen kann.

9.3. "Massenverfahren":

Ein gemäß § 27 GOG-NR vorgelegter Antrag von Abgeordneten, der ua. diese Materie betrifft (siehe auch Punkt 3.4.), wurde vom Verfassungsausschuß gemäß § 40 Abs. 1 GOG-NR zur Begutachtung versendet. Der Verfassungsgerichtshof hat eine Stellungnahme abgegeben und beschränkt sich im vorliegenden Zusammenhang auf den wiederholten Hinweis, daß eine Lösung des Problems dringend notwendig ist.

9.4. **Verpflichtung zur unverzüglichen Kundmachung aufhebender Entscheidungen im Bundesgesetzblatt:**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und Art. 140 Abs. 5 B-VG sind aufhebende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes von den in diesen Verfassungsbestimmungen genannten Organen **unverzüglich** kundzumachen. Der Zeitpunkt der Kundmachung ist in doppelter Hinsicht von

rechtlicher Relevanz. Erstens ist - wenn der Verfassungsgerichtshof nicht anderes ausspricht - das Gesetz auf Tatbestände, die vor der Kundmachung verwirklicht wurden, weiterhin anzuwenden. Zweitens wird eine vom Verfassungsgerichtshof gesetzte Frist durch eine verspätete Kundmachung verkürzt. Nur beispielsweise sei erwähnt, daß im Fall des Erkenntnisses vom 5.12.2000, V 42-44/00, zugestellt am 15.1.2001, am 16.3.2001 noch keine Kundmachung vorlag.

9.5. Verzögerung bei der Zustellung des Bundesgesetzblattes:

Im Bundesgesetzblatt kundzumachende Rechtsvorschriften treten - sofern darin nicht anderes bestimmt ist - mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Nummer des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird. Dem rechtsstaatlichen Publizitätsgebot ist nur dann entsprochen, wenn diese Versendung für alle Bezieher des Bundesgesetzblattes zum gleichen Zeitpunkt stattfindet. Der Verfassungsgerichtshof mußte beobachten, daß dem sehr häufig nicht entsprochen wird. So sind laut "Kopfleiste" die Nummern 125 bis 143 des Bundesgesetzblattes am 29. Dezember 2000 ausgegeben worden, dem Verfassungsgerichtshof wurde die Sendung aber erst am 12. Jänner 2001 zugestellt. Es gibt Grund zur Annahme, daß auch andere Bezieher des Bundesgesetzblattes die Sendung erst verspätet erhalten haben. Auf die damit verbundenen evidenten Probleme darf hingewiesen werden.

9.6. "Sammelgesetze" und damit verbundene Probleme:

Die Praxis, insbesondere im Zusammenhang mit der Budgeterstellung sogenannte Sammelgesetze zu erlassen, mit denen eine Vielzahl von Rechtsvorschriften abgeändert wird, ist nicht neu. Es ist aber festzustellen, daß diese Übung in quantitativer Hinsicht deutlich zunimmt. So wurden mit dem Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I 142/2000, - seinem Inhaltsverzeichnis nach - 87 Gesetze geändert. Darüber hinaus kommt es immer wieder vor, daß eine und dieselbe Rechtsvorschrift in kürzesten Abständen geändert wird; mitunter finden sich mehrere Änderungen in den am gleichen Tag versendeten Nummern des Bundesgesetzblattes. Alle diese Umstände führen dazu, daß die Rechtsordnung immer schwerer zu durchschauen ist, was in weiterer Folge zu einem Konflikt mit dem rechtsstaatlichen Prinzip führen kann.

Wien, am 16. März 2001

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h

10. BEILAGE ZUM TÄTIGKEITSBERICHT DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES 2000

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2000 anhängig						Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2000 bis 31.12.2000									Offene Fälle	
	aus 1995	aus 1996	aus 1997	aus 1998	aus 1999	insgesamt	anhängig aus 2000	stattgegeben	abgewiesen	zurückgewiesen	eingestellt	abgelehnt 1 ¹	abgelehnt 2 ²	abgelehnt 1,2 ³	amtswegestrichen	insges. erledigt	insges. anhängig am 31.12.2000	davon zur Normenprüfung oder Vorlage an den EuGH unterbrochen
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	7 EuGH
Klagen nach Art.137 B-VG	0	0	6	1	16	23	36	7	6	21	3 ⁴	0	0	0	1	38	21	0
Kompetenzkonflikte nach Art.138(1) B-VG	0	0	2	0	13	15	7	2	0	5	0	0	0	0	0	7	15	0
Kompetenzfeststellungen nach Art.138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verordnungsprüfungen nach Art.139 B-VG	0	3	8	23	51	85	145 ⁵	69	12	38	5	0	0	0	0	124	106	0
Gesetzesprüfungen nach Art.140 B-VG	0	0	2	33	158	193	173 ⁶	172	10	57	4	0	0	0	6	249	117	0
Wahlanfechtungen nach Art.141 B-VG	0	0	1	0	5	6	15	3	4	3	0	0	0	0	0	10	11	0
Anträge auf Mandatsverlust nach Art.141 B-VG	0	0	0	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Staatsgerichtsbarkeit nach Art.142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschwerden nach Art.144 B-VG	3	4	98	427	887	1419	2405	303	96	116	75	396	461	510	516	2473	1351	33 VfGH 2 EuGH
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nach Art.148f B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	3	7	117	484	1131	1742	2789	557	128	240	87	396	461	510	523	2902	1629	42

¹ Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

² Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

³ Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.

⁴ Enthält Vergleich zu A 21/99

⁵ Hievon entfallen 60 auf Individualanträge, 71 auf amtswegige Prüfungen, 4 auf Anträge des VwGH, 4 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 3 auf Anträge von UVS, 2 auf Anträge einer Landesregierung und 1 auf einen Antrag der Präsidentin des UVS Wien.

⁶ Hievon entfallen 4 auf Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat, 58 auf Individualanträge, 46 auf amtswegige Prüfungen, 34 auf Anträge des VwGH, 12 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 11 auf Anträge von UVS, 1 auf Antrag einer Landesregierung und 7 auf Anträge des Unabhängigen Bundesasylsenats.

132 Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 39 betreffen Landesgesetze, 2 als Individualanträge bezeichnete, selbstverfaßte Eingaben sind nicht hinreichend spezifiziert.